
GKB (LU)

(im Folgenden «Fonds» genannt)

Ein im Auftrag der Graubündner Kantonalbank, Chur, Schweiz, durch die Swisscanto Asset Management International S.A., Luxemburg, aufgelegter «*fonds commun de placement*» («FCP») gemäss Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Verkaufsprospekt

Dezember 2024

Der vorliegende gültige Verkaufsprospekt (der «Verkaufsprospekt») wird potentiellen Anteilszeichnern ausgehändigt, um diese über den GKB (LU) (der «Fonds») und seine Teilfonds (der/die «Teilfonds») zu informieren.

Zusätzlich zum Verkaufsprospekt wird für jede Anteilsklasse ein Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen erstellt, welches jedem Erwerber vor der Zeichnung von Anteilen übergeben wird («Wesentliche Anlegerinformationen»). Jeder Erwerber erklärt mit der Zeichnung der Anteile, die Wesentlichen Anlegerinformationen vor der Zeichnung erhalten zu haben.

Dieser Verkaufsprospekt ist in Verbindung mit dem jeweils neusten Jahresbericht zu lesen (oder Halbjahresbericht, falls dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde). Diese Berichte sind Bestandteil dieses Verkaufsprospektes und – mit diesem – Grundlage für alle Zeichnungen von Fondsanteilen. Sie sind bei allen Vertriebsstellen kostenlos erhältlich.

Gültig und verbindlich sind nur die Informationen, welche in diesem Verkaufsprospekt sowie in den öffentlich zugänglichen Dokumenten enthalten sind, die darin erwähnt sind. Bei Zweifeln über den Inhalt dieses Verkaufsprospektes sollte eine Person konsultiert werden, die über den Fonds detailliert Auskunft geben kann.

Die deutsche Fassung dieses Verkaufsprospektes ist massgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können jedoch von ihnen genehmigte Übersetzungen in Sprachen der Länder, in welchen Fondsanteile angeboten und verkauft werden, für sich und den Fonds als verbindlich bezüglich solcher Anteile anerkennen, die an Anleger in diesen Ländern verkauft wurden.

Die Anteile des Fonds dürfen innerhalb der USA oder Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 oder gemäss US Commodity Exchange Act, jeweils in der aktuellen Fassung, als

US-Personen gelten, weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Potentielle Anteilszeichner werden darauf hingewiesen, dass bei allen Formen der Anlagen ein Verlustrisiko besteht, und dass der Fonds bzw. die/der Teilfonds und die/oder Verwaltungsgesellschaft keine Garantie geben und Haftung übernehmen kann für das Erreichen einer bestimmten Rendite.

Management und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft:

Swisscanto Asset Management International S.A., 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg.

Die Swisscanto (LU) Management Company S.A. wurde am 1. Dezember 2006 in Luxemburg als Aktiengesellschaft für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Am 16. Mai 2011 wurde an einer ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen, den Namen der Verwaltungsgesellschaft in Swisscanto Asset Management International S.A. zu ändern.

Die Satzung der Swisscanto Asset Management International S.A. ist in der gültigen Fassung vom 05. Juni 2023 beim Luxemburger Handels- und Firmenregister («RCS») zur Einsicht hinterlegt. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Nummer B 121.904 im RCS eingetragen.

Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die kollektive Portfolioverwaltung eines oder mehrerer Luxemburger und/oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren («OGAW»), welche der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW (die «Richtlinie 2009/65/EG») in ihrer jeweils geltenden Fassung unterliegen, und anderer Luxemburger oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter vorbenannte Richtlinie fallen, einschliesslich spezialisierter Investmentfonds gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds («OGA»), und im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, bzw. der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes, («OGA-Gesetz»).

Das einbezahlte Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt CHF 220 000 und wird von der Swisscanto Holding AG, Zürich, gehalten, einer Holdinggesellschaft schweizerischen Rechts. Die Swisscanto Holding AG wird zu 100% von der Zürcher Kantonalbank, Zürich, gehalten.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem OGA-Gesetz und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der luxemburgischen Aufsichtsbehörde, *Commission de Surveillance du Secteur Financier*, («CSSF») über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen. Insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden und dass die Einhaltung von Beschlüssen und Verfahren sowie eine faire Behandlung der Inhaber von Anteilen an den verwalteten Fonds und Teilfonds gewährleistet werden.

Die Liste der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Verwaltungsrat:

Präsident:

Hans Frey, Schweiz
Geschäftsführer Swisscanto Fondsleitung AG,
Zürich

Mitglieder:

- Richard Goddard, Luxemburg
Independent Company Director, The Directors'
Office, Luxemburg
- Roland Franz, Luxemburg
Geschäftsführer Swisscanto Asset Management
International S.A., Luxemburg
- Anne-Marie Arens, Luxemburg
Independent Company Director, Luxemburg
- Steve Michel, Leiter Sales Asset Management,
Zürcher Kantonalbank, Schweiz

Geschäftsführung:

Mitglieder:

- Roland Franz, Luxemburg
- Jasna Ofak, Luxemburg
- Michael Weiß, Deutschland

Asset Management:

Graubündner Kantonalbank,
Postfach, 7002 Chur, Schweiz

Die Verwaltung des Fondsvermögens ist vertraglich der Graubündner Kantonalbank (im Folgenden «Asset Management») übertragen.

Die Graubündner Kantonalbank wurde 1870 als eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des kantonalen Rechts mit Sitz in Chur gegründet.

Die Graubündner Kantonalbank verfügt über strategische Mehrheitsbeteiligungen an der Privatbank Bellerive AG in Zürich, an der Albin Kistler AG in Zürich und an der BZ Bank in Wilen.

Das Eigenkapital der Graubündner Kantonalbank teilt sich in das Dotations- und das Partizipationskapital sowie die Reserven auf. Der Kanton Graubünden hält 84% des Kapitals der Graubündner Kantonalbank.

Sie zeichnet sich durch eine langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Swisscanto Asset Management International S.A. und der Graubündner Kantonalbank abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Das Asset Management hat Anspruch auf eine Entschädigung nach den üblichen Ansätzen. Diese wird von der Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden und zulasten des Fonds gehenden pauschalen Verwaltungskommission bezahlt. Das Asset Management ist beauftragt, die Mittel des Fonds im Interesse der Anteilhaber anzulegen. Er handelt im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen, in der Endverantwortung der Verwaltungsgesellschaft.

Der Vermögensverwaltungsvertrag ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündbar.

Verwahrstelle, Hauptzahl-, Register-, Transferstelle:

CACEIS Bank, Luxembourg Branch, 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg.

Verwahrstelle und Hauptzahlstelle:

Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch handelt als Verwahrstelle des Fonds (die "Verwahrstelle") in Übereinstimmung mit einem Depotbankvertrag vom 18. März 2016 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "Depotbankvertrag") sowie den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes und der OGAW-Vorschriften.

Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch handelt als Niederlassung der CACEIS Bank, einer Aktiengesellschaft (société anonyme) nach französischem Recht mit einem Kapital von 1.280.677.691,03 Euro, deren eingetragener Sitz sich in 89-91, rue Gabriel Peri, 92120 Montrouge, Frankreich, befindet und die im französischen Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen ist, unter der Nummer 692 024 722 RCS Nanterre. Die CACEIS Bank ist ein zugelassenes Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank ("EZB") und der Autorité de contrôle prudentiel et de résolution ("ACPR") beaufsichtigt wird. Darüber hinaus ist sie berechtigt, über ihre luxemburgische Niederlassung Bank- und Zentralverwaltungsgeschäfte in Luxemburg zu tätigen.

Investoren können auf Anfrage am eingetragenen Sitz des Fonds den Depotbankvertrag einsehen, um ein besseres Verständnis und Wissen über die begrenzten Pflichten und die Haftung der Verwahrstelle zu erlangen.

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung und/oder gegebenenfalls mit der Führung der Aufzeichnungen und der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse an den Vermögenswerten des Teilfonds betraut und hat die in Teil I des Gesetzes vorgesehenen Pflichten und Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere hat die Verwahrstelle eine wirksame und ordnungsgemäße Überwachung der Zahlungsströme des Fonds sicherzustellen.

In Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften muss die Verwahrstelle:

- (i) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Einziehung von Anteilen des Fonds in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften und den OGAW-Vorschriften oder den Vertragsbedingungen erfolgen;
- (ii) sicherstellen, dass der Wert der Anteile gemäß den OGAW-Vorschriften, den Vertragsbedingungen und den in der Richtlinie festgelegten Verfahren berechnet wird;
- (iii) die Anweisungen des Fonds auszuführen, sofern sie nicht im Widerspruch zu den OGAW-Vorschriften oder den Vertragsbedingungen stehen;
- (iv) sicherstellen, dass bei Transaktionen, die das Vermögen des Fonds betreffen, alle Gegenleistungen innerhalb der üblichen Fristen an des Fonds überwiesen werden; und
- (v) sicherstellen, dass die Erträge des Fonds im Einklang mit den OGAW-Vorschriften und den Vertragsbedingungen verwendet werden.

Die Verwahrstelle darf keine der in den Ziffern i) bis v) dieses Abschnitts genannten Pflichten und Aufgaben delegieren.

In Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie kann die Verwahrstelle unter bestimmten Bedingungen einen Teil oder alle Vermögenswerte, die unter ihrer Verwahrung und/oder Aufzeichnung stehen, Korrespondenzbanken oder Drittdepotbanken anvertrauen, welche von Zeit zu Zeit beauftragt werden. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer solchen Übertragung unberührt, sofern nichts anderes bestimmt ist, jedoch nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen.

Eine Liste dieser Korrespondenzbanken/Drittdepotbanken ist auf der Website der Verwahrstelle www.caceis.com/de/regulierung/ verfügbar. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Eine vollständige Liste aller Korrespondenzbanken/Drittdepotbanken ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwahrstelle erhältlich. Aktuelle Informationen über die Identität der Verwahrstelle, die Beschreibung ihrer Aufgaben und möglicherweise auftretender Interessenkonflikte, die von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen und etwaige Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben können, werden den Anlegern auch auf der Website der Verwahrstelle, und auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Es gibt viele Situationen, in denen ein Interessenkonflikt entstehen könnte, insbesondere dann, wenn die Verwahrstelle ihre Verwahrfunktionen delegiert oder wenn die Verwahrstelle auch andere Aufgaben im Namen des Fonds wahrnimmt, wie z. B. Dienstleistungen als Verwaltungsstelle, Registerstelle. Diese Situationen und die damit verbundenen Interessenkonflikte wurden von der Verwahrstelle festgestellt. Um die Interessen des Fonds und ihrer Anteilinhaber zu schützen und die geltenden Vorschriften einzuhalten, wurden bei der Verwahrstelle eine Politik und Verfahren eingeführt, um Interessenkonflikten vorzubeugen und sie zu überwachen, wenn sie auftreten, und zwar mit dem Ziel:

Identifizierung und Analyse möglicher Situationen von Interessenkonflikten;

Aufzeichnung, Management und Überwachung von Interessenkonflikten entweder durch:

Rückgriff auf die ständigen Maßnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten, wie z. B. getrennte juristische Personen, Aufgabentrennung, getrennte Berichtslinien, Insiderlisten für Mitarbeiter; oder

Durchführung einer Einzelfallprüfung, um (i) geeignete Präventivmaßnahmen zu ergreifen, wie z. B. die Erstellung einer neuen Überwachungsliste, die Einführung einer neuen "Chinese Wall", die Sicherstellung, dass die Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden, und/oder die betroffenen Anteilseigner des Fonds zu informieren, oder (ii) Ablehnung der Ausübung der den Interessenkonflikt begründenden Tätigkeit.

Die Verwahrstelle hat eine funktionale, hierarchische und/oder vertragliche Trennung zwischen der Erfüllung ihrer OGAW-Depotbankfunktionen und der Wahrnehmung anderer Aufgaben im Namen des Fonds insbesondere der Dienstleistungen der Verwaltungsstelle, der Registerstelle, vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können den Depotbankvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Der Fonds kann die Verwahrstelle jedoch nur dann entlassen, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten eine neue Verwahrstelle ernannt wird, die die Funktionen und Aufgaben der Verwahrstelle übernimmt. Nach ihrer Abberufung muss die Verwahrstelle ihre Aufgaben und Zuständigkeiten weiter wahrnehmen, bis das gesamte Vermögen der Teilfonds auf die neue Verwahrstelle übertragen wurde.

Die Verwahrstelle hat weder eine Entscheidungsbefugnis noch eine Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen des Fonds. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister für des Fonds und ist nicht für die Erstellung dieses Prospekts verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit der Struktur und der Anlagen des Fonds.

Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Von Zeit zu Zeit können Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten entstehen, beispielsweise, wenn es sich bei dem Beauftragten um eine Konzerngesellschaft handelt, die eine Vergütung für andere Verwahrungsleistungen erhält, die sie für den Fonds erbringt. Auf Grundlage der geltenden Gesetze und Verordnungen untersucht die Verwahrstelle fortlaufend potentielle Interessenkonflikte, die während der Ausübung ihrer Funktion entstehen können. Jeder ermittelte, potentielle Interessenkonflikt wird in Übereinstimmung mit der Interessenkonfliktpolitik

der Verwahrstelle behandelt, welche wiederum den auf Finanzinstitute gemäss dem Gesetz vom 05. April 1993 über den Finanzsektor anwendbaren Gesetzen und Verordnungen unterliegt.

Weitere potenzielle Interessenkonflikte können daraus entstehen, dass die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften für den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder Dritte andere Dienstleistungen erbringen. So können die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften als Verwahrstelle, Verwahrstelle und/oder Verwalter anderer Fonds auftreten. Daher besteht das Risiko, dass die Verwahrstelle oder ihre Konzerngesellschaften in ihrer Geschäftstätigkeit (potenziellen) Interessenkonflikten mit dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Fonds, in deren Auftrag die Verwahrstelle (oder eine ihrer Konzerngesellschaften) handelt, ausgesetzt sind.

Die Verwahrstelle hat eine Interessenkonfliktpolitik erstellt und umgesetzt. Ziel dieser Politik ist in erster Linie:

- die Ermittlung und Analyse von Situationen, aus denen sich potenzielle Interessenkonflikte ergeben könnten;
- die Erfassung, Steuerung, und Überwachung von Interessenkonflikten mittels:
 - Umsetzung einer funktionalen und hierarchischen Trennung, um sicherzustellen, dass die Ausführung der Aufgaben der Verwahrstelle als Verwahrstelle von den potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben getrennt erfolgt;
 - Umsetzung von Präventivmassnahmen um jeder Art von Tätigkeit, die Anlass zu Interessenkonflikten geben könnte, aus dem Weg zu gehen, wie zum Beispiel:
 - die Verwahrstelle und jede Drittpartei, an welche Verwahrstellenfunktionen delegiert wurden, lehnen jegliche Beauftragung als Anlageverwalter ab;
 - die Verwahrstelle lehnt jegliche Übertragung von Compliance und Risk Management Aufgaben ab;
 - die Verwahrstelle hat ein solides Eskalationsverfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass regulatorische Verstösse an die für Compliance zuständige Abteilung gemeldet werden, welche wiederum wesentliche Verstösse an die Unternehmensleitung und den Vorstand der Verwahrstelle meldet.
 - die Verwahrstelle verfügt über eine spezialisierte, eigene Revisionsabteilung, die unabhängig und sachlich Risikobewertungen durchführt, sowie interne Kontrollverfahren und administrative

Prozesse auf Eignung und Effizienz bewertet.

Auf Grundlage des oben genannten bestätigt die Verwahrstelle, dass kein potentieller Interessenkonflikt ermittelt werden konnte.

Die aktuelle Interessenkonfliktpolitik ist auf Anfrage bei der Verwahrstelle oder über folgenden Weblink erhältlich:

<https://www.caceis.com/who-we-are/compliance/>

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine Entschädigung nach den üblichen Ansätzen. Diese wird von der Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden und zulasten des Fonds gehenden pauschalen Verwaltungskommission bezahlt.

Register- und Transferstelle:

Die Verwaltungsgesellschaft hat Ihre Aufgaben als Register- und Transferstelle des Fonds (die «Register- und Transferstelle») an die CACEIS Bank, Luxembourg Branch mit eingetragenem Sitz in 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, gemäss Zentralverwaltungsstellenvertrag vom 01. Juli 2021 übertragen. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen gekündigt werden.

Die Register- und Transferstelle ist verantwortlich für die Abwicklung von Zeichnungsanträgen, Rücknahmeanträgen, die Führung des Anteilsregisters sowie für die Annahme von Anteilszertifikaten, welche zwecks Ersetzung oder Rücknahme zurückgegeben werden.

Die Register- und Transferstelle des Fonds ist verantwortlich dafür, geeignete Massnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäss den einschlägigen Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg und der Beachtung und Umsetzung der Rundschreiben der CSSF zu treffen.

Abhängig von jedem Zeichnungs- oder Transferauftrag ist eine detaillierte Identifizierung des Auftraggebers nicht unbedingt erforderlich, sofern der Auftrag durch eine Finanzinstitution oder einen autorisierten Finanzdienstleister durchgeführt wird und diese(r) gleichzeitig in einem Land niedergelassen ist, welches äquivalente Vorschriften zu denen im luxemburgischen Geldwäschegesetz verlangt. Die Liste der Staaten, welche äquivalente Vorschriften zu denen im luxemburgischen Geldwäschegesetz verlangen, ist auf Anfrage bei der Register- und Transferstelle erhältlich.

Die Register- und Transferstelle hat Anspruch auf eine Entschädigung nach den üblichen Ansätzen. Diese wird von der Verwaltungsgesellschaft aus der

ihr zustehenden und zulasten des Fonds gehenden pauschalen Verwaltungskommission bezahlt.

Fondsbuchhaltung, Nettoinventarwert (NAV)-Berechnung und Kundenkommunikation:

Swisscanto Asset Management International S.A.

6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg

Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt Aufgaben der Fondsbuchhaltung und NAV-Berechnung. Diese Funktionen umfassen im Wesentlichen die Buchhaltung des Fonds sowie die Berechnung des Nettovermögenswertes der Fondsanteile, die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds aufzustellen und dem Wirtschaftsprüfer die Jahres- und Halbjahresberichte entsprechend der luxemburgischen Gesetzgebung und den Vorschriften der luxemburgischen Aufsichtsbehörde vorzubereiten. Diese Aufgaben werden von der Swisscanto Fondsleitung AG als Dienstleister ausgeführt und von der Verwaltungsgesellschaft verantwortet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Kundenkommunikation zuständig, welche unter anderem die Erstellung und Bearbeitung des Verkaufsprospekts und der Vertragsbedingungen umfasst.

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer:

Ernst & Young S.A., 35E, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

GKB (LU) Erklärungen

1 Allgemeines zum Fonds

1.1 Rechtliche Aspekte

Der GKB (LU) ist als offener Anlagefonds nach luxemburgischem Recht in der Form eines *fonds commun de placement* am 01.02.2016 gegründet worden. Der Fonds wird von Swisscanto Asset Management International S.A. verwaltet.

Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch ist mit den Aufgaben der Verwahrstelle betraut.

Der Fonds wurde erstmals per 15.02.2016 zur Zeichnung aufgelegt.

Der Fonds untersteht den gesetzlichen Bestimmungen des ersten Teils des OGA-Gesetzes.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds untersteht Kapitel 15 des OGA-Gesetzes.

Die Portfolios und sonstigen Vermögenswerte des Fonds werden als ein Sondervermögen von der Verwaltungsgesellschaft im Interesse und für Rechnung der Anteilhaber verwaltet. Das gesamte Fondsvermögen steht im Miteigentum aller Anleger, welche ihren Anteilen entsprechend gleichberechtigt sind. Das Fondsvermögen ist vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Eine Versammlung der Anteilhaber ist in den Vertragsbedingungen nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anteilhaber die Vertragsbedingungen. Die Anteilhaber, ihre Erben oder sonstige Berechtigte können die Auflösung, Teilung oder Fusion des Fonds nicht verlangen.

Der Fonds ist weder zeitlich noch betragsmässig begrenzt und sein Geschäftsjahr endet am 31. Januar.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass die Anteilhaber ihre Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit nicht unmittelbar gegen den Fonds geltend machen können, weil sie nicht selbst und nicht mit ihrem eigenen Namen in dem Anteilsregister des Fonds eingeschrieben sind. Da ein Anleger nur über eine Zwischenstelle in den Fonds investieren kann, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Anlegers übernimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anteilhaber gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Die Vertragsbedingungen des Fonds sind am 27. Januar 2016 zum ersten Mal im «*Mémorial*» publiziert worden. Der Hinweis auf die letzte Änderung wird in der elektronischen Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen (nachfolgend «RESA») publiziert. Die Vertragsbedingungen sind in

ihrer gültigen Fassung vom 15. November 2024 beim RCS zur Einsicht hinterlegt.

1.1.1 Liquidation

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, jederzeit den Fonds oder Teilfonds aufzulösen. Der Fonds muss aufgelöst und liquidiert werden, wenn sein Gesamtnettovermögen während mehr als sechs Monaten ein Viertel des gesetzlichen minimalen Fondsvermögens unterschreitet. Wenn das Nettovermögen eines Teilfonds den Gegenwert von EUR 500'000 unterschreitet oder wenn sich das wirtschaftliche, rechtliche oder monetäre Umfeld ändert, kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Teilfonds aufzulösen, Teilfonds zu fusionieren oder einen Teilfonds in einen anderen offenen Anlagefonds gemäss Teil I des OGA-Gesetzes einzubringen.

Der Auflösungs- bzw. Liquidationsbeschluss des Fonds wird im RESA publiziert und in zwei weiteren Zeitungen, darunter das «Luxemburger Wort» und, bekannt gemacht. Von dem Tag des Auflösungs- und Liquidationsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben und keine Anteile mehr zurückgenommen; bei Auflösung und Liquidation eines Teilfonds betrifft dies nur den in Frage stehenden Teilfonds. In der Liquidation wird die Verwaltungsgesellschaft das Fondsvermögen im besten Interesse der Anteilhaber verwerten und die Verwahrstelle beauftragen, den Nettoliquidationserlös anteilmässig an die Anteilhaber zu verteilen. Etwaige Liquidationserlöse, die bei Abschluss der Liquidation nicht an die Anteilhaber verteilt werden konnten, werden bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg bis zum Ablauf der Verjährungsfrist hinterlegt.

1.1.2 Fusion

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats und, soweit anwendbar, gemäss dem OGA-Gesetz sowie den in den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren den Fonds oder gegebenenfalls einen oder mehrere Teilfonds des Fonds mit einem bereits bestehenden oder gemeinsam gegründeten Teilfonds, anderen Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds entweder unter Auflösung ohne Abwicklung oder unter Weiterbestand bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verschmelzen.

Die Fusion mit einem Anlagefonds ausländischen Rechts ist nicht vorgesehen.

Die Anteilhaber sind berechtigt, innerhalb von 30 Tagen entweder die Rücknahme ihrer Anteile oder gegebenenfalls den Umtausch in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher

Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ohne weitere Kosten als jene, die vom Fonds bzw. Teilfonds zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen. Soweit anwendbar werden die Anteilhaber gemäss den im OGA-Gesetz sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren rechtzeitig über die Fusion informiert.

1.2 Fondsstruktur

Der Fonds offeriert dem Anleger unter ein und demselben Dachfonds Teilfonds mit unterschiedlicher Anlagepolitik («Umbrella»). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds oder Umbrella. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilhaber untereinander als selbständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilhaber der anderen Teilfonds getrennt. Auch im Hinblick auf die Anlagen und die Anlagepolitik gemäss Ziffer 2 wird jeder Teilfonds als eigener Fonds betrachtet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds hinzuzufügen. Die Verwaltungsgesellschaft gibt dies den Anteilhabern bekannt und passt den Verkaufsprospekt an.

1.3 Anteilklassen und ihre Unterscheidungsmerkmale

1.3.1 Allgemeines

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit Anteilklassen zu schaffen. Des Weiteren kann der Verwaltungsrat beschliessen, soweit dies aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen geboten ist, eine Anteilklasse aufzulösen und die ausstehenden Anteile innerhalb eines Teilfonds in Anteile einer anderen Anteilklasse umzutauschen. Diese Beschlüsse des Verwaltungsrats werden gemäss den unter Artikel 14 der Vertragsbedingungen festgelegten Bestimmungen veröffentlicht.

Eine Übersicht der aktiven Anteilklassen ist bei der Verwaltungsgesellschaft kostenfrei erhältlich sowie auf der Internetseite www.gkb.ch und im Produktinformationsblatt einsehbar.

1.3.2 Unterscheidungsmerkmale der Anteilklassen

Bei jedem Teilfonds ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, folgende Anteilklassen (im Folgenden «die Anteilklassen» genannt) anzubieten:

- a) Anteile der A-Klasse, welche von allen Anlegern gezeichnet werden können. Es handelt sich um eine ausschüttende Anteilklasse.
- b) Anteile der B-Klasse, welche ausschliesslich von Anlegern gezeichnet werden können, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag mit der Graubündner Kantonalbank abgeschlossen haben. Es handelt sich um eine ausschüttende Anteilklasse.
- c) Anteile der C-Klasse, welche ausschliesslich von Anlegern gezeichnet werden können, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär (exklusiv der Graubündner Kantonalbank) abgeschlossen haben. Es handelt sich um eine ausschüttende Anteilklasse.
- d) Anteile der G-Klasse sind thesaurierende Anteile, welche ausschliesslich von institutionellen Anlegern gezeichnet werden können.
- e) Anteile der I-Klasse sind thesaurierende Anteile, welche ausschliesslich von institutionellen Anlegern gezeichnet werden können, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungsvertrag mit der Graubündner Kantonalbank abgeschlossen haben;
- f) Anteile der M-Klasse sind thesaurierende Anteile und stehen Anlegern offen, die gemäss Mitarbeiterregularien der Graubündner Kantonalbank berechtigt sind, Anteile in einem Depot der Graubündner Kantonalbank zu Mitarbeiterkonditionen zu halten
- g) Anteile der N-Klasse sind thesaurierende Anteile und können nur von institutionellen Anlegern gezeichnet werden, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:
Die Anleger haben einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag oder eine schriftlichen Investitionsvereinbarung mit der Graubündner Kantonalbank abgeschlossen oder investieren über einen Finanzintermediär, der mit der Graubündner Kantonalbank einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat.

1.3.3 Institutionelle Anleger

Als institutionelle Anleger gelten:

- Banken und andere Professionelle des Finanzsektors, und zwar sowohl bei Zeichnung auf eigene Rechnung als auch bei Zeichnung auf Rechnung von anderen institutionellen Anlegern oder auf Rechnung von ihren nicht institutionellen Kunden im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats
- Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen;
- Vorsorgeeinrichtungen;
- öffentlich-rechtliche Körperschaften, die ihr eigenes Vermögen investieren;
- Industrie-, Handels- und Konzernfinanzgesellschaften;
- Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Fondsstrukturen;
- Holdinggesellschaften oder ähnliche Unternehmen, deren Gesellschafter alle institutionelle Anleger sind;
- Familienholdings oder ähnliche Einrichtungen, deren Zweck das Halten von Finanzanlagen für sehr wohlhabende Einzelpersonen oder Familien ist;

Holdinggesellschaften oder ähnliche Einrichtungen, welche im Hinblick auf ihre Struktur und Geschäfte eine von den wirtschaftlich Berechtigten

unabhängige und echte Substanz haben und bedeutende Finanzanlagen halten.

1.3.4 Währungsabsicherung

Bei den Anteilsklassen bei welchen der Buchstabe «H» an zweiter Stelle der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse steht, zum Beispiel AH CHF oder IH CHF, handelt es sich um Anteilsklassen, bei welchen eine systematische Währungsabsicherung betrieben wird. Das heisst, dass Währungsschwankungen zwischen den Währungen der Währungsklassen und den Rechnungswährungen der Teilfonds überwiegend abgesichert werden.

Bei allen anderen Anteilsklassen handelt es sich um Anteilsklassen, bei welchen auf Anteilsklassenebene keine Währungsabsicherung betrieben wird.

1.3.5 Kommissionssätze

Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Kommissionssätze, welcher der jeweiligen Anteilsklasse maximal jährlich belastet werden. Die maximale jährliche pauschale Verwaltungskommission (PVK), Management Fee (PMF) und Administration Fee (PAF) je Teilfonds können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Fondskennzeichnung	Rechnungs- währung	Anteils-klassen	Anteilsart ¹	Max. jährliche pauschale Ver- waltungskom-mission (PVK) ²	Max. jährliche pauschale Ma- nagement Fee (PMF) ²	Max. jährliche pauschale Administration Fee (PAF) ²
Die effektiv erhobene PMF und die effektiv erhobene PAF dürfen in ihrer Summe den Satz der max. PVK nicht übersteigen.						
GKB (LU) Obligationen EUR ESG	EUR	A	AU	1.10%	1.00%	0.10%
		B	AU	0.80%	0.70%	0.10%
		C	AU	0.90%	0.80%	0.10%
		G	TH	0.60%	0.60%	0.10%
		I	TH	0.60%	0.60%	0.10%
		M	TH	0.50%	0.50%	0.10%
		N	TH	0.00%	0.00%	0.00%
GKB (LU) Wandelanleihen Global ESG	USD	A	AU	1.60%	1.40%	0.20%
		B	AU	1.00%	0.80%	0.20%
		C	AU	1.20%	1.00%	0.20%
		G	TH	0.90%	0.80%	0.20%
		I	TH	0.90%	0.80%	0.20%
		M	TH	0.80%	0.70%	0.20%
		N	TH	0.00%	0.00%	0.00%
GKB (LU) Aktien Europa ESG	EUR	A	AU	1.60%	1.40%	0.20%
		B	AU	1.00%	0.80%	0.20%
		C	AU	1.20%	1.00%	0.20%
		G	TH	0.90%	0.80%	0.20%
		I	TH	0.90%	0.80%	0.20%
		M	TH	0.80%	0.70%	0.20%
		N	TH	0.00%	0.00%	0.00%
GKB (LU) Aktien Welt ESG	USD	A	AU	1.60%	1.40%	0.20%
		B	AU	1.10%	0.90%	0.20%
		C	AU	1.30%	1.10%	0.20%
		G	TH	0.95%	0.85%	0.20%
		I	TH	0.95%	0.85%	0.20%
		M	TH	0.85%	0.75%	0.20%
		N	TH	0.00%	0.00%	0.00%
GKB (LU) Climate Leaders Global Equities	USD	A	AU	1.60%	1.40%	0.20%
		B	AU	1.10%	0.90%	0.20%
		C	AU	1.30%	1.10%	0.20%
		G	TH	0.95%	0.85%	0.20%
		I	TH	0.85%	0.75%	0.20%
		M	TH	0.85%	0.75%	0.20%

			N	TH	0.00%	0.00%	0.00%
			A	AU	1.10%	1.00%	0.10%
			B	AU	0.80%	0.70%	0.10%
			C	AU	0.90%	0.80%	0.10%
GKB (LU)			G	TH	0.60%	0.60%	0.10%
Staatsanleihen Welt	USD		I	TH	0.50%	0.50%	0.10%
ESG			M	TH	0.50%	0.50%	0.10%
			N	TH	0.00%	0.00%	0.00%

¹ TH = Thesaurierend / AU= Ausschüttend

² Die pauschale Verwaltungskommission setzt sich aus den zwei Bestandteilen pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee zusammen. Die effektiv erhobene pauschale Management Fee und die effektiv erhobene pauschale Administration Fee dürfen in ihrer Summe den Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission nicht übersteigen. Die effektiv erhobenen Kommissionen werden jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

1.4 Anlegerprofil

1.4.1 GKB (LU) Obligation ESG EUR

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in verzinsliche Wertpapiere investieren wollen.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Veränderungen des Nettovermögenswertes entstehen können, die unter anderem, aber nicht ausschliesslich, durch Zinsschwankungen oder Währungsschwankungen ausgelöst werden können.

1.4.2 GKB (LU) Wandelanleihen Global ESG

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Wandelanleihen investieren wollen.

1.4.3 GKB (LU) Aktien Europa ESG

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von europäischen Beteiligungspapiere und -wertrechte investieren wollen.

1.4.4 GKB (LU) Aktien Welt ESG

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio mit globalen Beteiligungspapiere und -wertrechte investieren wollen.

1.4.5 GKB (LU) Climate Leaders Global Equities

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio mit globalen Beteiligungspapiere und -wertrechte investieren wollen.

1.4.6 GKB (LU) Staatsanleihen Welt ESG

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in verzinsliche Wertpapiere investieren wollen.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Veränderungen des Nettovermögenswertes entstehen können, welche hauptsächlich, aber nicht ausschliesslich, durch Zinsschwankungen oder Währungsschwankungen ausgelöst werden können.

1.5 Risikohinweise

1.5.1 Allgemeines

Der Vermögenswert der Anteile kann steigen oder fallen. Der Anleger erhält deshalb bei der Rückgabe seiner Anteile möglicherweise weniger, als er einbezahlt hat. Erträge können nicht garantiert werden.

Neben den allgemeinen mit Geldanlagen in Verbindung stehenden Marktrisiken bestehen zudem ein Kontrahentenrisiko sowie ein Währungs- und Transferrisiko bei Anlagen im Ausland.

Das Risiko wird vermindert, indem die Anlagen gemäss der Anlagepolitik auf eine angemessene Risikostreuung sowie auf Sicherheit des Kapitals und Liquidität sowie auf Erzielung einer angemessenen Anlagerendite ausgerichtet sind.

Dennoch muss hervorgehoben werden, dass auch festverzinsliche Anlagen Risiken unterliegen. Die Kurse der festverzinslichen Anlagen können gegenüber dem Einstandspreis sowohl steigen als auch fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte oder von besonderen Entwicklungen der jeweiligen Kontrahenten ab. Das mit einer Anlage in festverzinsliche Wertpapiere verbundene Bonitätsrisiko kann auch bei einer sorgfältigen Auswahl nicht völlig ausgeschlossen werden.

Anleihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Messgrösse dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten angesehen als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen bzw. Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen bzw. Schuldtitel (dieser kann bis auf Null sinken) und die auf diese Anleihen bzw. Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf Null sinken).

Bei Investitionen in Wandelanleihen besteht sowohl ein Zinsrisiko als auch ein Markt- und Emittentenrisiko, welche sich negativ auf das Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds auswirken können. Daneben können andere Risiken wie etwa Währungsrisiken bestehen.

Im Unterschied zu Wandel- und Optionsanleihen ist bei Contingent Convertible Instruments (CoCo's) ein Tausch in Aktien oder eine ganz oder teilweise Kapitalabschreibung in Abhängigkeit von vorab definierten Ereignissen (beispielsweise in Abhängigkeit der Eigenmittel des Emittenten) zwingend. Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung kann mit einem substantziellen Wertverlust bis hin zu einem Totalverlust verbunden sein. CoCos sind nachrangige Anleihen und werden mehrheitlich von Finanzintermediären ausgegeben, wodurch sich ein sektorspezifisches Konzentrationsrisiko ergeben kann. Je nach Anlagepolitik wird in Anlagen investiert, die auf verschiedene Währungen lauten. Jede Anlage in einer Währung, welche nicht der Rechnungseinheit

des Fondsvermögens entspricht, ist grundsätzlich mit einem Währungsrisiko verbunden. Aufgrund von Wechselkursänderungen können die Anlagen Wertschwankungen unterliegen und das Verlustrisiko erhöhen. Zudem kann aufgrund von regulatorischen Massnahmen das Risiko bestehen, dass die in Fremdwährung gezahlten Beiträge ausbleiben oder aufgeschoben werden. Diese eingeschränkte oder fehlende Austauschbarkeit in die Heimwährung stellt für das Fondsvermögen ein Konvertierungsrisiko der Währung dar.

1.5.2 Derivative Finanzinstrumente

Beim Einsatz derivativer Instrumente im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht der Fonds zusätzliche Risikopositionen ein. Derivate sind Rechte bzw. Verpflichtungen, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zugrunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivate unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko. Bedingt durch spezielle Ausgestaltung der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch anders geartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer direkten Anlage in die Basisinstrumente. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Ein Engagement am Termin- und Optionsmarkt und mit Swap- und Devisengeschäften ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen der Fonds nicht unterläge, falls diese Strategien nicht angewendet würden. Zu diesen Risiken gehören unter anderem:

- die Gefahr, dass sich die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen;
- die unvollständige Korrelation zwischen den Preisen von Termin- und Optionskontrakten einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Wertpapiere oder Währungen andererseits mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist;
- das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt mit der Folge, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre;
- die Gefahr, den Gegenstand von derivativen Instrumenten bildende Wertpapiere zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkaufen zu

können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen;

- der durch die Verwendung von derivativen Instrumenten entstehende potenzielle Verlust, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einschusszahlungen überschreiten könnte;
- die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei.

1.5.3 Marktrisiko

Die Anlagen unterliegen Marktschwankungen und je volatiler die Finanzmärkte sind, desto grösser die Marktschwankungen. Politische und wirtschaftliche Unsicherheit, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen sowie andere Marktfaktoren können die Anlagen und deren Rendite beeinflussen

1.5.4 Währungsrisiko

Je nach Anlagepolitik wird in Anlagen investiert, die auf verschiedene Währungen lauten. Jede Anlage in einer Währung, welche nicht der Rechnungseinheit des Fondsvermögens entspricht, ist grundsätzlich mit einem Währungsrisiko verbunden. Aufgrund von Wechselkursänderungen können die Anlagen Wertschwankungen unterliegen und das Verlustrisiko kann erhöht werden.

Zudem kann aufgrund von regulatorischen Massnahmen das Risiko bestehen, dass die in Fremdwährung gezahlten Beiträge ausbleiben oder aufgeschoben werden. Diese eingeschränkte oder fehlende Austauschbarkeit in die Heimwährung stellt für das Fondsvermögen ein Konvertierungsrisiko der Währung dar.

1.5.5 Aktienrisiko

Die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere resultieren insbesondere aus grösseren Marktpreisschwankungen. Diese ergeben sich aus der realisierten oder antizipierten Wirtschaftsentwicklung, neuen oder unvollständigen Informationen über Emittenten oder Märkte und dem nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten.

1.5.6 Teilfonds mit Währungsklassen

Gegen das Fremdwährungsrisiko abgesicherte Anteilklassen:

Ein Erfolg der Währungsabsicherungstransaktionen kann nicht garantiert werden und es kann aufgrund von Marktbewegungen zu einer Über- bzw. Untersicherung kommen. Ein Teilfonds hält kein gesondertes Portfolio von Vermögenswerten bezüglich jeder Anteilklasse desselben Teilfonds. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jeder

Anteilsklasse werden pro rata zugewiesen. Im Falle von gegen das Währungsrisiko gegenüber der Rechnungswährung überwiegend abgesicherten Anteilklassen kann der Teilfonds Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Währungsabsicherungstransaktionen eingehen, die im Hinblick auf und zu Gunsten einer einzelnen Anteilsklasse vorgenommen werden. Die Kosten sowie Gewinne und Verluste im Zusammenhang mit diesen Währungsabsicherungstransaktionen werden der jeweiligen Anteilsklasse zugeordnet. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in aussergewöhnlichen Fällen die Währungsabsicherungstransaktionen für eine Anteilsklasse den Nettovermögenswert der anderen Anteilklassen negativ beeinflussen kann.

1.5.7 Anlagen in Schwellenländern/ Entwicklungsmärkten

Schwellenmärkte, d.h. *Emerging Markets*, befinden sich noch in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung und leiden unter einem erhöhten Risiko der Enteignung, Beschlagnahmung, hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen, Nationalisierung und der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Unsicherheit.

Mit einem Engagement in *Emerging Markets* sind gegenüber herkömmlichen Anleihen insbesondere folgende Risiken verbunden (nicht abschliessende Aufzählung):

- Liquiditätsprobleme,
- Preisschwankungen,
- Wechselkursschwankungen,
- Devisenausfuhrbeschränkungen,
- Kauf- und Verkaufsbeschränkungen,
- Politische Risiken und damit verbundene Gefahren von Enteignung, Beschlagnahmung, Inflation, und
- Settlement Risiko (Wertpapiere werden trotz erfolgter Zahlung nicht oder verspätet geliefert).

1.5.8 Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in CoCos

In Umsetzung der Erklärung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ((im Folgenden «ESMA») ESMA/2014/944 («Potential Risks Associated with Investing in Contingent Convertible Instruments») wird darauf hingewiesen, dass Contingent Convertible Instruments ((im Folgenden «CoCos») spezielle Risiken aufweisen können, wie zum Beispiel:

- Schwellenwertrisiken (Trigger level risk): Schwellenwerte werden unterschiedlich angesetzt; sie bestimmen in Abhängigkeit vom Abstand zwischen dem Eigenkapital und dem Schwellenwert, wie hoch das Umwandlungsrisiko ist;

- Streichung von Couponzahlungen: Couponzahlungen können vom Emittenten jederzeit und beliebig lange gestrichen werden;
- Kapitalstruktur-Inversionsrisiko: Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in CoCos auch dann einen Kapitalverlust erleiden, wenn dies bei Aktieninhabern nicht der Fall ist;
- Laufzeitverlängerungsrisiko: CoCos werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit begeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde auf vorab festgelegten Niveaus gekündigt werden können;
- Unbekannte Risiken: Die Struktur des Instruments ist innovativ und noch nicht erprobt;
- Rendite-/Bewertungsrisiko: Die häufig attraktive Rendite von CoCos zieht Anleger an; sie stellt jedoch unter anderem eine Komplexitätsprämie dar.

1.5.9 Risiken im Zusammenhang mit REITS

Der Wert von Immobilien hängt insbesondere von den Kapitalmarkt- und den Hypothekensätzen, aber auch von der allgemeinen Konjunkturerwartung ab. Dabei reagieren Immobilien, ähnlich wie Anleihen, auf Zinsänderungen. Der Börsenkurs von Zielfonds oder Immobiliengesellschaften kann je nach Marktentwicklung über oder unter deren Nettoinventarwert bzw. dem inneren Wert der Immobilienanlagen liegen. Für Immobilien existieren oftmals keine oder nur beschränkt liquide Märkte. Unter Umständen können Zeichnungen und Rücknahmen von Zielfonds nur eingeschränkt erfolgen. Zudem können einzelne Zielfonds oder Immobiliengesellschaften schwer zu bewertende Anlagen halten. Die Bewertungen können auf Schätzungen beruhen.

Es kann auf dem Immobilienmarkt zu erheblichen Preisübertreibungen bzw. Blasen kommen. Des Weiteren können bei Immobilieninvestitionen z.B. regulatorische Änderungen, Baukosten- oder Bauzeitüberschreitungen, höhere Instandhaltungsaufwendungen, der Ausfall von Vertragspartnern (insbes. Mietern), versteckte Baumängel und Altlasten sowie verminderte Verkaufserlöse das Ergebnis einer solchen kollektiven Kapitalanlage mindern.

1.5.10 Risiken im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe

- a) Gegenparteiisiko

Die Wertpapierleihe beinhaltet Gegenparteirisiken, falls die ausgeliehenen Wertpapiere nicht oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden. Für den Principal gilt die Anforderung einer sehr hohen Bonität. Sehr hohe Bonität bedeutet mindestens AA- Rating und bezieht sich auf das Long-Term Rating anerkannter Rating-Agenturen, wobei der Median des Long Term Ratings der Rating-Agenturen zur Anwendung kommt.

Gegenparteien, die zur gleichen Gruppe wie die Verwaltungsgesellschaft gehören und mit denen diese Wertpapierleihgeschäfte abschliesst, führen die ihnen durch diese Geschäfte obliegenden Pflichten mit der im Handelsverkehr üblichen Sorgfalt aus. Dennoch sollten sich Anleger darüber bewusst sein, dass die Verwaltungsgesellschaft Interessenkonflikten mit den Interessen von Gegenparteien derselben Gruppe ausgesetzt sein kann.

b) Preisänderungsrisiko

Das Risiko besteht darin, dass in der Periode zwischen dem Erhalt der Sicherheit im Falle einer Nichterfüllung der Rückgabe der von einem Teilfonds entliehenen Wertpapiere durch die Entleiherin und der Wiederbeschaffung der Titel eine Veränderung der Märkte zu Ungunsten des Fonds erfolgt und die gestellten Sicherheiten zu einem geringeren Wert als dem der ursprünglich entliehenen Wertpapiere verkauft werden müssen.

Zur Vermeidung eines solchen Verlustes werden Bewertungsabschläge (Haircuts) auf die Sicherheiten angewendet. Weiterhin bestehen Einschränkungen an die akzeptierten Sicherheiten.

c) Liquiditätsrisiko

Der Fonds trägt das Risiko einer negativen Auswirkung auf die Performance, wenn ausgeliehene Titel der Entleiherin zusätzliche Möglichkeiten für Shortpositionen eröffnen. Hierdurch besteht die Gefahr der Realisierung von Verlusten (insbesondere, wenn ein Emittent ein Downgrading erleidet und Titel aufgrund ihres Ratings verkauft werden müssen (Forced-Selling)).

Gleichzeitig können ausgeliehene Titel wegen der zusätzlichen Liquidität, die das Securities Lending ermöglicht, zusätzlich von anderen Marktteilnehmern leer verkauft werden, was gleichzeitig zum Forced Selling auf die Kurse drücken kann. So würden Leerverkäufe und Forced Selling simultan zu erhöhten Liquiditätsverlusten beitragen.

d) Operationelles Risiko

Falls es zu einer Nichterfüllung der Rückgabe der von einem Teilfonds entliehenen Wertpapiere durch die Entleiherin kommt, besteht das Risiko, dass die gestellten Sicherheiten zu einem

geringeren Wert als dem der ursprünglich entliehenen Wertpapiere verkauft werden müssen. Zur Vermeidung eines solchen Verlustes werden Bewertungsabschläge (Haircuts) auf die Sicherheiten angewendet. Unabhängig davon kann es aufgrund unrichtiger Bewertung der Sicherheiten, negativer Marktentwicklung, Herabstufung der Bonitätsbewertung des zugehörigen Emittenten oder Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheiten gehandelt werden, zu einer negativen Beeinflussung durch die Verwendung der Sicherheiten kommen, was eine negative Wertentwicklung des Teilfonds verursachen kann.

Es besteht zudem das Risiko, dass die geliehenen Wertpapiere nicht in der vorgegebenen Frist zurückgeben werden können. In diesem Fall ist die Entleiherin gehalten, den dadurch entstandenen Schaden vollständig auszugleichen, der in jeglicher Art mit der Wiederbeschaffung der Titel zusammenfällt.

e) Verwahrrisiken

Das Verwahrrisiko beschreibt die Möglichkeit des Verlusts oder fehlender Zugriffsmöglichkeit der bei einer Verwahrstelle hinterlegten Wertpapieren des Fonds infolge von Insolvenz, Sanktionen, Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Verwahrstelle und etwaigen Unterverwahrstellen.

f) Rechtliche Risiken

Rechtliche Risiken können unter anderem dadurch entstehen, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen und / oder die regulatorischen Anforderungen für die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ändern. Für den Fall der Verwertung von Sicherheiten, können zudem aus dem jeweils maßgeblichen Insolvenzgesetz rechtliche Risiken entstehen.

1.5.11 Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäss Sustainable Finance Disclosure Regulation («SFDR») ist der Fonds verpflichtet, die Art und Weise, in der Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachstehend definiert) in die Anlageentscheidung einbezogen werden, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Fonds offenzulegen.

Nachhaltigkeitsrisiken können Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung sein, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

1.6 Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Fonds und jeden Teilfonds ein Risikomanagementverfahren ein,

das im Einklang mit dem OGA-Gesetz und sonstigen anwendbaren Vorschriften steht, insbesondere dem Rundschreiben 11/512 der CSSF. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko der Teilfonds durch den sogenannten Commitment-Ansatz gemessen und kontrolliert. Bei diesem Ansatz werden die Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in entsprechende Positionen in den zu Grunde liegenden Basiswerten umgerechnet.

1.7 Historische Performance

Für die historische Performance der Teilfonds wird auf die Wesentlichen Informationen für den Anleger verwiesen.

2 Anlageziel und Anlagepolitik

2.1 Anlageziel

2.1.1 GKB (LU) Obligationen EUR ESG

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht hauptsächlich darin, eine angemessene Anlagerendite, unter Berücksichtigung der Anlagekriterien «Sicherheit des Kapitals» und «Liquidität», zu erwirtschaften.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird beabsichtigt, das Gesamtvermögen des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in fest oder variabel verzinslichen Wertpapieren (Notes und ähnliches, sowie auf Diskontbasis begebene Wertpapiere) anzulegen.

2.1.2 GKB (LU) Wandelanleihen Global ESG

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht hauptsächlich im Erreichen eines hohen, langfristigen Ertrages unter Berücksichtigung des Aspektes der Risikoverteilung und der Sicherheit des Kapitals.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird beabsichtigt, das Gesamtvermögen des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Wandelanleihen, Wandelnotes, Optionsanleihen und ähnlichen Wandel- und Optionsrechten auf Aktien anzulegen.

2.1.3 GKB (LU) Aktien Europa ESG

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht hauptsächlich im Erreichen eines hohen, langfristigen Ertrages unter Berücksichtigung des Aspektes der Risikoverteilung und der Sicherheit des Kapitals.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird beabsichtigt, das Gesamtvermögen des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in europäischen Beteiligungspapiere und -wertrechte anzulegen.

2.1.4 GKB (LU) Aktien Welt ESG

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht hauptsächlich im Erreichen eines hohen, langfristigen Ertrages unter Berücksichtigung des Aspektes der Risikoverteilung und der Sicherheit des Kapitals.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird beabsichtigt, das Gesamtvermögen des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in globale Beteiligungspapiere und -wertrechte anzulegen.

2.1.5 GKB (LU) Climate Leaders Global Equities

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht hauptsächlich im Erreichen eines hohen, langfristigen Ertrages unter Berücksichtigung des Aspektes der Risikoverteilung und der Sicherheit des Kapitals.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird beabsichtigt, (i) mindestens 80% in nachhaltige Investitionen zu tätigen, welche eine kohlenstoffarme Wirtschaft über die gesamte Wertschöpfungskette begünstigen, fördern und/oder fordern, und (ii) das Gesamtvermögen des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in globale Beteiligungspapiere und -wertrechte anzulegen.

2.1.6 GKB (LU) Staatsanleihen Welt ESG

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht hauptsächlich darin, eine angemessene Anlagerendite, unter Berücksichtigung des Anlagekriteriums «Sicherheit des Kapitals» zu erwirtschaften.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird beabsichtigt, das Gesamtvermögen des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in fest oder variabel verzinslichen Wertpapieren (Notes und ähnliches, sowie auf Diskontbasis begebene Wertpapiere) von öffentlich-rechtlichen Schuldern und supranationalen Organisationen anzulegen.

2.2 Teilfondsspezifische Anlagepolitik

2.2.0 Grundsätzliche Informationen

Unter dem Begriff variabel und festverzinsliche Wertpapiere bzw. Forderungsrechte und Geldmarktinstrumente werden Obligationen, Notes, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Hybrid Preferred Debt Securities, Contingent Convertible Instruments (CoCo's), Obligationen- und Geldmarktfonds sowie strukturierte Produkte wie Zertifikate auf verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, Obligationenindizes etc. und ähnliches verstanden.

Unter dem Begriff «Beteiligungswertpapiere und -wertrechte» werden neben Aktien auch solche an

sog. REITs³ (Real Estate Investment Trusts) und Anlagen in andere Kapitalanteile verstanden (Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, Genussscheine, Aktienfonds sowie strukturierte Produkte wie Zertifikate auf Beteiligungswertpapiere, Aktienindizes etc., (sofern diese strukturierten Produkte einen Wertpapiercharakter im Sinne des Artikels 41 (1) a) bis d) des OGA-Gesetzes haben) und ähnliches), sowie Wertpapiere und Wertrechte, die das Recht verkörpern, Beteiligungswertpapiere und -wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.

Als Aktien werden Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen verstanden, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in dem in der teilfondsspezifischen Anlagepolitik definierten geografischen Raum haben.

Die Teilfonds können Derivate zur Währungsabsicherung einsetzen.

2.2.1 ESG-Ansatz

Die Teilfonds mit dem Zusatz «ESG» bzw. «Climate» im Namen investieren einen definierten Anteil des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds in Anlagen, die den Kriterien der nachhaltigen Wirtschaftsweise (ESG: Environment, Social, Governance) genügen, d.h. in ein nachhaltiges Anlageuniversum.

Eine nachhaltige Wirtschaftsweise zeichnet sich durch das Streben nach wirtschaftlichem Erfolg unter gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer und sozialer Zielsetzungen sowie durch die Verwendung von Verfahrensweisen guter Unternehmensführung aus. Es wird grundsätzlich beachtet, dass keine Anlagen in Unternehmen getätigt werden, die keine Verfahren für eine gute Unternehmensführung aufweisen.

Für die Definition des nachhaltigen Anlageuniversums werden Ausschlusskriterien angewendet und ESG-Faktoren, d.h. ökologische (E), soziale (S) sowie Governance-Faktoren (G) berücksichtigt.

Das nachhaltige Anlageuniversum ist in einem mehrstufigen Verfahren definiert:

Es bestehen Ausschlusskriterien für das gesamte Anlageuniversum der Teilfonds. Unternehmen, die kontroverse Waffen wie Streumunition, Landminen usw. herstellen, sind für Direktanlagen aus dem gesamten Anlageuniversum aller Teilfonds ausgeschlossen.

Bei der Definition des nachhaltigen Anlageuniversums werden prozentuale Umsatzanteile, die ein Unternehmen bspw. mit

konventionellen Waffen, Tabak oder Kohle erzielt, beachtet.

Weiter werden Verstöße gegen geltende UN-Konventionen oder -Normen (bspw. durch Menschenrechtsverletzungen, Korruption usw.) und ESG-Ratings der betreffenden Unternehmen berücksichtigt. Bei Veränderungen hinsichtlich dieser Kriterien können Unternehmen auch nachträglich vorübergehend oder dauerhaft aus dem nachhaltigen Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Bei der Selektion von Einzeltiteln aus dem nachhaltigen Anlageuniversum wird das ESG-Rating als positives Selektionskriterium berücksichtigt.

Zielfonds werden nach ESG-Kriterien beurteilt und ins nachhaltige Anlageuniversum aufgenommen, sofern sie im Rahmen ihrer Anlagepolitik ESG-Kriterien berücksichtigen. Die in den Zielfonds enthaltenen Anlagen müssen dabei nicht zwingend vollumfänglich den ESG-Kriterien entsprechen.

Bei der Definition des nachhaltigen Anlageuniversums werden Quellen von internen und externen Datenprovidern verwendet.

Davon ausgehend, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite auswirken können, hat dieses Verfahren zum Ziel, ESG-Risiken zu erfassen, um diesen im Anlageprozess Rechnung tragen zu können. Die Analysen werden vom Asset Management sodann auch genutzt, um Anlageentscheidungen zu tätigen.

Das ESG-Verfahren setzt nicht die Vorgaben der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen um und legt damit nicht gezielt in nachhaltige Investitionen im Sinne dieser Verordnung an.

Alle Teilfonds, die den ESG-Ansatz umsetzen, unterfallen Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Alle Teilfonds, die nachhaltige Investitionen tätigen, berücksichtigen zudem nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Die diesbezüglich relevanten Informationen werden im Jahresbericht offengelegt.

Weitere Details zur Umsetzung des Ansatzes finden sich im jeweiligen Teilfondsanhang zum Verkaufsprospekt.

³ Hierbei handelt es sich um geschlossene oder offene Fonds gem. Art. 41 (1) e) des OGA-Gesetzes oder um börsennotierte Unternehmen gem. Art. 41 (1) a)-d) des OGA-Gesetzes.

2.2.2 Teilfondsspezifische Anlagepolitik

Die Währungsbezeichnung im Namen des jeweiligen Teilfonds weist darauf hin, dass er hauptsächlich in Obligationen dieser Währung investiert wird. Zum Erreichen des Anlageziels kann ein Teilfonds auch derivative Instrumente (Futures, Zinsswaps etc.), besondere Anlagetechniken und strukturierte Finanzinstrumente wie Zertifikate einsetzen. Für deren Einsatz gelten die unter «Abgeleitete Finanzinstrumente («Derivate»)» unter Ziffer 2.3.1 f) definierten Beschränkungen.

Daneben kann jeder Teilfonds bis zu 20% flüssige Mittel halten. Weitere Informationen finden sich unter Ziffer 2.3.1 h) sowie Ziffer 2.3.2 q) in Bezug auf die Beschränkungen beim Einsatz von flüssigen Mitteln.

2.2.3 GKB (LU) Obligationen EUR ESG

Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Anlagen, die den Kriterien der nachhaltigen Wirtschaftsweise, wie unter Ziffer «2.2.1 ESG-Ansatz» beschrieben, genügen.

2.2.4 GKB (LU) Wandelanleihen Global ESG

Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Wandelanleihen, Wandelnotes, Optionsanleihen und ähnlichen Wandel- und Optionsrechten auf Aktien von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit unter Berücksichtigung des gemäss 2.2.1 beschriebenen ESG-Kriterien. Die synthetische Bildung von Wandel- und Optionsanleihen ist zulässig. Zudem darf der Teilfonds bis zu 20% in Beteiligungswertpapiere investieren.

2.2.5 GKB (LU) Aktien Europa ESG

Der Teilfonds beabsichtigt, sein gesamtes Nettovermögen in Beteiligungspapiere und -wertrechte von Gesellschaften, zu investieren, die ihren Sitz im europäischen Raum haben, ausgenommen der Schweiz. Die Auswahl der Anlagen spiegelt die Anlagestrategie des Asset Managements wider. Sie basiert auf einem sich intern bewährten Multifaktorenmodell. Wichtige Faktoren sind Qualität, Momentum, Bewertung und ESG-Risiken eines Unternehmens. Das Modell bildet die Grundlage für die Entscheidungen des Asset Managements. Der Mehrwert für den Anleger ergibt sich aus der Partizipation an langfristigen Faktorprämien und der systematischen Umsetzung des Modells.

2.2.6 GKB (LU) Aktien Welt ESG

Der Teilfonds beabsichtigt, sein gesamtes Nettovermögen in globale Beteiligungspapiere und -wertrechte zu investieren. Die Auswahl der Anlagen spiegelt die Anlagestrategie des Asset Managements wider. Sie basiert auf einem sich intern bewährten Multifaktorenmodell. Wichtige Faktoren sind Qualität, Momentum, Bewertung und ESG-Risiken eines Unternehmens. Das Modell bildet die Grundlage für die Entscheidungen des Asset Managements. Der Mehrwert für den Anleger ergibt sich aus der Partizipation an langfristigen Faktorprämien und der systematischen Umsetzung des Modells.

2.2.7 GKB (LU) Climate Leaders Global Equities

Der Teilfonds beabsichtigt, sein gesamtes Nettovermögen in globale Beteiligungspapiere und -wertrechte zu investieren. Die Auswahl der Anlagen spiegelt die Anlagestrategie des Asset Managements wider. Sie basiert auf der Kombination von quantitativen Faktoren, qualitativer Fundamentalanalyse und der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen.

Der Teilfonds investiert in Unternehmen, die in Ihrem Sektor Klima-Leader sind («Best in Class»-Ansatz). Der Asset Manager ist der Überzeugung, dass alle Branchen ihren Teil zu einer kohlenstoffärmeren Zukunft leisten müssen, und schließt auch keine Sektoren per se aus. Zur Bewertung der in Frage kommenden Aktien werden insbesondere Filterkriterien in Bezug auf Klimadaten (historische CO₂ Reduktion; Reduktionsziele; und deren Glaubwürdigkeit; sogenannte «Climate Scores») verwendet. Zudem werden dann weitere quantitative und qualitative Faktoren im Teilfonds berücksichtigt.

Wichtige quantitative Faktoren sind Qualität, Momentum, Bewertung und ESG-Risiken eines Unternehmens. Wichtige qualitative Aspekte beinhalten die Analyse von Umsatzrends, Bilanzrisiken, zukünftigen Impulsen und Positionierung des Unternehmens. Der Mehrwert für den Anleger ergibt sich aus der Partizipation an der systematischen Umsetzung des Anlageprozesses.

2.2.8 GKB (LU) Staatsanleihen Welt ESG

Der Teilfonds wendet einen von Ziffer «2.2.1 ESG-Ansatz» unterschiedlichen Ansatz zu nachhaltigkeitsbezogenen Aspekten an. Der Teilfonds investiert sein Nettovermögen in Anlagen, die Kriterien einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung genügen und umfasst ein mehrstufiges Verfahren. Bei der Selektion von Einzeltiteln wird ein Minimum ESG-Rating als positives Selektionskriterium festgelegt. Des Weiteren werden klimabezogene Aspekte wie die Ratifizierung wichtiger Abkommen sowie Treibhausgas-Intensitäts-Scores berücksichtigt.

2.2.9 Informationen zu Referenzindizes

a) Administratoren der Referenzindizes

Gemäss der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds («Benchmark Verordnung») verwendet werden, müssen die Referenzwert-Administratoren in das Register der Administratoren oder Benchmarks eingetragen sein, welches von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführt wird. Die in diesem Verkaufsprospekt genannten Referenzindizes werden von zugelassenen bzw. registrierten Administratoren verwaltet oder sind im Register als Drittland-Referenzindizes bzw. im Register der UK Financial Conduct Authority eingetragen.

b) Benutzung der Referenzindizes innerhalb der Anlagepolitik des Teilfonds GKB (LU) Obligationen EUR ESG

Die Wertpapiere dieses Teilfonds werden diskretionär aufgrund eines konsistenten Anlageprozesses ausgewählt («aktives Management»). Für die Zusammensetzung des Portfolios liegt der Fokus der Titelauswahl und deren Gewichtung auf Unternehmen aus dem Bloomberg Euro-Aggregate TR Index. Die Abweichung vom Referenzindex kann moderat sein.

Die Anlagepolitik orientiert sich an diesem Referenzindex und versucht dessen Wertentwicklung zu übertreffen. Das Asset Management hat jederzeit die Möglichkeit durch aktive Über- sowie Untergewichtung einzelner Titel und Sektoren aufgrund von Marktgegebenheiten und Risikoeinschätzungen wesentlich oder

unwesentlich, positiv oder negativ vom Referenzindex abzuweichen.

Der Referenzindex ist nicht auf Anlagen im Sinne des ESG-Ansatzes ausgerichtet. Das Asset Management wählt jedoch die Titel aus dem Anlageuniversum aus, die den Anforderungen des ESG-Ansatzes für den entsprechenden Anteil des Portfolios genügen.

c) Benutzung der Referenzindizes innerhalb der Anlagepolitik des Teilfonds GKB (LU) Wandelanleihen Global ESG

Die Wertpapiere dieses Teilfonds werden diskretionär aufgrund eines konsistenten Anlageprozesses ausgewählt («aktives Management»). Für die Zusammensetzung des Portfolios liegt der Fokus der Titelauswahl und deren Gewichtung auf Unternehmen aus dem FTSE Global Focus Hedged Convertible Index. Die Abweichung vom Referenzindex kann signifikant sein.

Die Anlagepolitik orientiert sich an diesem Referenzindex und versucht dessen Wertentwicklung zu übertreffen. Das Asset Management hat jederzeit die Möglichkeit durch aktive Über- sowie Untergewichtung einzelner Titel und Sektoren aufgrund von Marktgegebenheiten und Risikoeinschätzungen wesentlich oder unwesentlich, positiv oder negativ vom Referenzindex abzuweichen.

Der Referenzindex ist nicht auf Anlagen im Sinne des ESG-Ansatzes ausgerichtet. Das Asset Management wählt jedoch die Titel aus dem Anlageuniversum aus, die den Anforderungen des ESG-Ansatzes für den entsprechenden Anteil des Portfolios genügen.

d) Benutzung der Referenzindizes innerhalb der Anlagepolitik des Teilfonds GKB (LU) Aktien Europa ESG

Die Wertpapiere dieses Teilfonds werden diskretionär aufgrund eines konsistenten Anlageprozesses ausgewählt («aktives Management»). Für die Zusammensetzung des Portfolios liegt der Fokus der Titelauswahl auf Unternehmen aus dem MSCI Europe ex Switzerland Index. Die Abweichung vom Referenzindex kann signifikant sein. Die Anlagepolitik orientiert sich an diesem Referenzindex und versucht dessen Wertentwicklung zu übertreffen. Das Asset Management hat jederzeit die Möglichkeit durch aktive Über- sowie Untergewichtung einzelner Titel und Sektoren aufgrund von Marktgegebenheiten und Risikoeinschätzungen wesentlich oder

- unwesentlich, positiv oder negativ vom Referenzindex abzuweichen.
Der Referenzindex ist nicht auf Anlagen im Sinne des ESG-Ansatzes ausgerichtet. Das Asset Management wählt jedoch die Titel aus dem Anlageuniversum aus, die den Anforderungen des ESG-Ansatzes für den entsprechenden Anteil des Portfolios genügen.
- e) Benutzung der Referenzindizes innerhalb der Anlagepolitik des Teilfonds GKB (LU) Aktien Welt ESG
Die Wertpapiere dieses Teilfonds werden diskretionär aufgrund eines konsistenten Anlageprozesses ausgewählt («aktives Management»). Für die Zusammensetzung des Portfolios liegt der Fokus der Titelauswahl auf Unternehmen aus dem MSCI World TR Net USD Index. Die Abweichung vom Referenzindex kann signifikant sein. Die Anlagepolitik orientiert sich an diesem Referenzindex und versucht dessen Wertentwicklung zu übertreffen. Das Asset Management hat jederzeit die Möglichkeit durch aktive Über- sowie Untergewichtung einzelner Titel und Sektoren aufgrund von Marktgegebenheiten und Risikoeinschätzungen wesentlich oder unwesentlich, positiv oder negativ vom Referenzindex abzuweichen.
Der Referenzindex ist nicht auf Anlagen im Sinne des ESG-Ansatzes ausgerichtet. Das Asset Management wählt jedoch die Titel aus dem Anlageuniversum aus, die den Anforderungen des ESG-Ansatzes für den entsprechenden Anteil des Portfolios genügen.
- f) Benutzung der Referenzindizes innerhalb der Anlagepolitik des Teilfonds GKB (LU) Climate Leaders Global Equities
Die Wertpapiere dieses Teilfonds werden diskretionär aufgrund eines konsistenten Anlageprozesses ausgewählt («aktives Management»). Für die Zusammensetzung des Portfolios liegt der Fokus der Titelauswahl auf Unternehmen aus dem MSCI World TR Net USD Index. Die Abweichung vom Referenzindex kann signifikant sein. Die Anlagepolitik orientiert sich an diesem Referenzindex und versucht dessen Wertentwicklung zu übertreffen. Das Asset Management hat jederzeit die Möglichkeit durch aktive Über- sowie Untergewichtung einzelner Titel und Sektoren aufgrund von Marktgegebenheiten und Risikoeinschätzungen wesentlich oder unwesentlich, positiv oder negativ vom Referenzindex abzuweichen.
- g) Benutzung der Referenzindizes innerhalb der Anlagepolitik des Teilfonds GKB (LU) Staatsanleihen Welt ESG
Die Wertpapiere dieses Teilfonds werden diskretionär aufgrund eines konsistenten Anlageprozesses ausgewählt («aktives Management»). Für die Zusammensetzung des Portfolios liegt der Fokus der Titelauswahl und deren Gewichtung auf Unternehmen aus dem J.P. Morgan Government Bond Index (GBI). Die Abweichung vom Referenzindex kann moderat sein.
Die Anlagepolitik orientiert sich an diesem Referenzindex und versucht dessen Wertentwicklung zu übertreffen. Das Asset Management hat jederzeit die Möglichkeit durch aktive Über- sowie Untergewichtung einzelner Titel und Ländern aufgrund von Marktgegebenheiten und Risikoeinschätzungen moderat oder unwesentlich, positiv oder negativ vom Referenzindex abzuweichen.
Der Referenzindex ist nicht auf Anlagen im Sinne des ESG-Ansatzes ausgerichtet. Das Asset Management wählt jedoch die Titel aus dem Anlageuniversum aus, die den Anforderungen des ESG-Ansatzes für den entsprechenden Anteil des Portfolios genügen.
- h) Anwendung eines internen Verfahrens im Falle des Wegfalls oder der materiellen Änderung des Referenzindizes
Für den Fall, dass der Referenzindex nicht mehr vom Administrator zur Verfügung gestellt oder materiell geändert wird, hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren ausgearbeitet, das es ihr ermöglicht, die Anlagepolitik des Teilfonds beizubehalten und ohne einen Referenzindex weiterzuführen, bis auf einen anderen geeigneten Referenzindex ausgewichen werden kann. Das Verfahren wird kostenfrei von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt und kann elektronisch sowie in Papierform angefragt werden.

2.3 Für alle Teilfonds gültige Bestimmungen

2.3.1 Zulässige Anlagen sind:

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Fonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) zugelassen sind oder die an einem anderen anerkannten, dem Publikum offen stehenden, regelmässig stattfindenden, geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union («EU») oder eines Staates in Europa, Afrika, Asien, Ozeanien oder Amerika gehandelt werden.

b) Neuemissionen

Der Fonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen anlegen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen anerkannten, dem Publikum offen stehenden, regelmässig stattfindenden, geregelten Markt eines Mitgliedstaates der EU oder eines Staates in Europa, Afrika, Asien, Ozeanien oder Amerika zu beantragen, und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.

c) Geldmarktinstrumente (nicht an einer Börse notiert)

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente anlegen, welche nicht an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern deren Emission oder deren Emittent Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, diese Geldmarktinstrumente entsprechen den Voraussetzungen von Artikel 41 (1) h) des OGA-Gesetzes.

d) Liquidität

Der Fonds kann in Sicht- und Termineinlagen anlegen. Als solche gelten jederzeit oder mit einer Frist von nicht mehr als 12 Monaten kündbare Einlagen bei Kreditinstituten mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat, in letzterem Fall jedoch nur dann, wenn diese Kreditinstitute Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind.

e) Anlagen in Fondsanteile

Der Fonds kann in Anteile von OGAW des offenen Investmenttyps im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG und/oder anderer OGA im Sinne des OGA-Gesetzes mit Sitz in einem

Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat anlegen, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für eine Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzbedürfnis der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften über eine getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- oder Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen höchstens 10% seines Fondsvermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Der Fonds darf Anteile von OGAW und anderen OGA erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von der ihn verwaltenden Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der diese durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie die andere Gesellschaft dürfen in diesem Zusammenhang keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen belasten.

f) Abgeleitete Finanzinstrumente («Derivate»)

Der Fonds kann in abgeleitete Finanzinstrumente («Derivate») anlegen, einschliesslich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehend bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder in abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden («OTC-Derivate»), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 (1) des OGA-Gesetzes, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäss den in seinen Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbar Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- g) Andere Anlagen
- Der Fonds kann, im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, in andere Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als die vorstehend genannten zulässigen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen.
- h) Flüssige Mittel sollten sich auf Bankguthaben auf Sicht beschränken, wie z. B. Bargeld, (i) über das jederzeit verfügt werden kann, um laufende oder ausserordentliche Zahlungen tätigen zu können, oder (ii) für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäss Artikel 41(1) des OGA-Gesetzes notwendig ist, oder (iii) für einen Zeitraum, während dem ungünstige Marktbedingungen herrschen.
- 2.3.2 Beschränkung der Anlagen
- Bei den Anlagen eines Teilfonds müssen folgende Regeln beachtet werden:
- a) Ein Teilfonds darf weder mehr als 10% der ausstehenden Wertpapiere, der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente, noch mehr als 10% der stimmrechtlosen Aktien eines Emittenten, noch mehr als 25% der Anteile an ein und demselben OGAW oder anderen OGA erwerben.
- b) Vorbehältlich der ausdrücklich erwähnten Ausnahmen dürfen nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten angelegt werden; der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die mehr als 5% des Nettovermögens angelegt werden, darf 40% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.
- c) Die Anlagen dürfen es der Verwaltungsgesellschaft nicht erlauben, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- d) Die Begrenzungen von lit. a) und c) sind überdies nicht anwendbar auf Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, durch die ein Teilfonds einen Anteil am Kapital einer Gesellschaft mit Sitz in einem Staat ausserhalb der EU erhält, die ihre Aktiva hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in diesem Staat anlegt, wenn dies aufgrund der nationalen Gesetzgebung dieses Staates die einzige Möglichkeit ist, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahme gilt jedoch nur, wenn die Gesellschaft mit Sitz ausserhalb der EU in ihrer Anlagepolitik die Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds einhält.
- e) Die in lit. b) genannte 10%-Begrenzung ist für gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU sowie für Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt, auf maximal 25% angehoben. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die bei Ausfall des Emittenten fällig werdenden Rückzahlungen des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der

- Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
- f) Die in lit. b) genannte 10%-Begrenzung ist auf maximal 35% angehoben, wenn es sich um Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die begeben oder garantiert werden: (i) von einem Mitgliedstaat der EU, (ii) seinen Gebietskörperschaften, (iii) einem sonstigen westeuropäischen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung («OECD»), (iv) den Vereinigten Staaten von Amerika, (v) Kanada, (vi) Japan, (vii) Australien und (viii) Neuseeland oder (ix) von einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, bei welcher einer oder mehrere EU-Staaten Mitglieder sind. Diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der unter lit. b) genannten Grenze von 40% ausser Betracht.
- g) **Die in lit. b) genannte 10%-Begrenzung ist bis auf 100% angehoben, wenn es sich um Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, welche von einem Staat begeben oder garantiert werden, sofern**
- es sich dabei um einen Mitgliedstaat der EU oder um einen OECD-Staat handelt,
 - der Teilfonds Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und
 - die Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente aus einer Emission 30% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.
- h) Bei Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder Techniken im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios zum Beispiel Wertpapierleihe darf das Risiko Exposure pro Gegenpartei maximal 10% des Nettovermögens eines Teilfonds betragen, wenn der Kontrahent ein dem OGA-Gesetz entsprechendes Kreditinstitut ist. In allen übrigen Fällen darf das Risiko pro Gegenpartei maximal 5% des Nettovermögens eines Teilfonds betragen.
- i) Höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds dürfen in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung angelegt werden.
- j) Das Gesamtrisiko aus der Verwendung derivativer Finanzinstrumente darf nicht mehr als 100% des Nettovermögens eines Teilfonds betragen und unter Berücksichtigung der notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen. Somit darf das Gesamtrisiko des Teilfonds insgesamt das Nettovermögens eines Teilfonds nicht dauerhaft überschreiten. Das Gesamtrisiko des Teilfonds darf durch vorübergehende Kreditaufnahme nicht mehr als 10% erhöht werden, so dass das Gesamtrisiko nie mehr als 110% des Nettovermögens eines Teilfonds beträgt. Bezüglich Anlagen in derivative Finanzinstrumente darf das Gesamtrisiko der entsprechenden Basiswerte, ausser wenn es sich um indexbasierte Derivate handelt, die in lit. b), e), g), h), i), k), m) und o) genannten Grenzen nicht überschreiten. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen.
- Je Teilfonds dürfen höchstens angelegt werden:
- k) 10% des Nettovermögens in Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Ziffer 2.3.1 e);
- l) 20% des Nettovermögens in Sicht- und Terminanlagen im Sinne von Ziffer 2.3.1 d);
- m) ein Drittel des Nettovermögens in Geldmarktinstrumente im Sinne von Ziffer 2.3.1 c);
- n) 10% des Nettovermögens in andere Anlagen im Sinne von Ziffer 2.3.1 g);
- o) Vorbehältlich der unter lit. e), f) und g) formulierten Ausnahmen und ungeachtet der unter lit. b) Satz 1, h) und i) aufgeführten Obergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus
- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - Risiken aus Geschäften mit von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten und/oder Techniken im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios investieren.
- p) Bis zu 10% des Nettovermögens eines Teilfonds können in Contingent Convertible Instruments (CoCos) angelegt werden.
- q) Flüssige Mittel in Form von Bankguthaben auf Sicht i.S. von Ziffer 2.3.1 h) ist begrenzt auf 20% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds. Diese Beschränkung darf nur dann

vorübergehend und für einen Zeitraum überschritten werden, solange dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, und eine solche Überschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist.

Werden die Beschränkungen in Ziffer 2.3.2 unbeabsichtigt überschritten, so ist vorrangig das Ziel zu verfolgen, die Prozentsätze zu unterschreiten, unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber.

Die hiervor erwähnten prozentualen Begrenzungen beziehen sich auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds, soweit nicht ausdrücklich erwähnt ist, dass sie sich auf alle Vermögenswerte des Fonds beziehen. Die Begrenzungen gelten nicht im Fall der Ausübung von Bezugsrechten.

Ungeachtet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Lancierung von den Anlagebeschränkungen abweichen.

2.3.3 Unzulässige Anlagen

Der Fonds darf nicht:

- a) Bezugsrechte oder sonstige Zeichnungsrechte für Anteile am Fonds gewähren;
- b) das Fondsvermögen als Garantie von Effektenemissionen verwenden;
- c) Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten;
- d) direkt in Immobilien, Waren, Edelmetalle oder Warenkontrakte oder in von der Verwaltungsgesellschaft ausgegebene Wertpapiere anlegen;
- e) Leerverkäufe von Wertpapieren tätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf jederzeit im Interesse der Anteilhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, wo Anteilsscheine des Fonds angeboten und verkauft werden.

2.3.4 Anlagetechniken und Instrumente

- a) Repos
Die Verwaltungsgesellschaft verzichtet auf Wertpapierpensionsgeschäfte.
- b) Kreditaufnahme
Der Fonds darf grundsätzlich keine Kredite aufnehmen oder temporäre Überziehungen seiner Konten vornehmen. Abweichend davon darf ein Teilfonds Kredite für den

Ankauf von Devisen mittels eines «back-to-back»-Darlehens oder vorübergehend bis 10% des Nettovermögens aufnehmen.

- c) Abgeleitete Finanzinstrumente können insbesondere zu folgenden Zwecken eingesetzt werden:

c1) Steuerung von Währungsexposure

Der Teilfonds kann durch den Einsatz von Devisentermin- und -tauschgeschäften (Währungsswaps) sein Währungsexposure sowohl absichern als auch effizient verwalten.

Der Teilfonds darf ein gewünschtes Währungsexposure in einer in der jeweiligen Anlagepolitik des Teilfonds zulässigen Währung auch durch die Währungsanbindung an ein Finanzinstrument durch den Einsatz von Devisentermin- und -tauschgeschäften (Währungsswaps) eingehen. Dabei muss das Währungsexposure nicht zwingend gegenüber der Anlage- oder der Rechnungswährung des Teilfonds aufgebaut werden, sondern kann gegenüber einer beliebigen zulässigen Anlagewährung des Teilfonds erreicht werden.

c2) Steuerung von Zins-, Währungs- und Kreditrisiken

Zusätzlich zu den oben genannten Geschäften darf der Teilfonds Options- und Termingeschäfte sowie Tauschgeschäfte (Zinsswaps und kombinierte Zins- und Währungsswaps sowie «Total-Return-Swaps») sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios tätigen.

c3) Total Return Swaps

Total Return Swaps können für jeden Teilfonds zur effizienten Portfoliosteuerung getätigt werden. Die Verwaltungsgesellschaft geht derzeit nicht davon aus, Total Return Swaps einzusetzen. Sollte die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, würden im Regelfall von 40% bis zu 60% der Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds Gegenstand von Total Return Swaps sein.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktgegebenheiten mit dem Ziel der effizienten Portfoliosteuerung im Interesse der Anleger auch bis zu 100% der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen

- Vermögensgegenstände im Wege eines Total Return Swaps zu übertragen.
- Sowohl positive als auch negative Erträge aus Total Return Swaps werden im Fondsvermögen vollständig berücksichtigt.
- c4) **Steuerung von Kreditrisiken**
- Für jeden Teilfonds können auch Wertpapiere (Credit-Linked-Notes im Folgenden «CLN») sowie Techniken und Instrumente (Credit-Default-Swaps im Folgenden «CDS») sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Verwaltung von Kreditrisiken eingesetzt werden.
- Ein CLN ist ein strukturierter Schuldtitel mit einem eingebetteten CDS.
- CLN werden von mit einem hohen Rating ausgestatteten Finanzinstituten ausgegeben und sind als Wertpapiere/Geldmarktinstrumente zu qualifizieren; in Fällen, in denen die CLN nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, darf in CLN nur innerhalb der 10%-Grenze angelegt werden, die in Ziffer 2.3.2 n) festgelegt ist. In Fällen, in denen die CLN an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, findet die vorgenannte 10%-Grenze keine Anwendung. Ausserdem finden auf CLN die Anlagebeschränkungen Anwendung, die unter den Ziffern 2.3.2 b), e), f) g), h), o) und l) bestimmt sind. Diese rechtlichen Beschränkungen beziehen sich sowohl auf den Emittenten der CLN als auch auf die den CLN zugrunde liegenden Basiswerte.
- d) Der Verwaltungsrat darf im Rahmen der Anlagepolitik Vermögenswerte eines Teilfonds im Zusammenhang mit Geschäften über abgeleitete Finanzinstrumente verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
- e) **Wertpapierleihe (Securities Lending)**
- e1) Unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen würde ein Teilfonds im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Vermögenswerte, Techniken und Instrumente der Wertpapierleihe (Securities Lending) anwenden:
- Einhaltung des Artikel 42 (2) des OGA-Gesetzes und Artikel 11 der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 (sog. «Eligible Assets Richtlinie»),
 - Generierung eines zusätzlichen Ertrags ist möglich und
- Abhängig von den aktuellen Marktkonditionen
- e2) Bei der Wertpapierleihe tritt der Teilfonds als Verleiher, sog. Lender auf, welcher der Entleiherin ein Wertpapier für eine begrenzte Zeit zur Nutzung überlässt, wofür der Teilfonds eine Gebühr erhält.
- e2.1) **Principal**
- Die Zürcher Kantonalbank ist die einzige direkte Entleiherin (Principal) und die einzige direkte Gegenpartei bei der Wertpapierleihe. Als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Zürich geniesst sie eine unbeschränkte Staatsgarantie. Sie unterliegt als solche der behördlichen Aufsicht der Schweizer Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, FINMA), welche von der CSSF als denen durch Recht der EU festgesetzten Regelungen äquivalent angesehen wird.
- e2.2) **Agent**
- RBC Investor Services Trust ist als Agent für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte bestellt worden. Der Agent ist für die Abwicklung des operativen Vorgangs des Verleihens, der Rückforderung der Titel und die Verteilung der Erträge auf die Teilfonds zuständig. Zudem stellt der Agent sicher, dass die Sicherheiten nach dem Bewertungsabschluss in ihrer Höhe ausreichend sind und den Kriterien der Zulässigkeit entsprechen.
- e3) Die Wertpapierleihe darf nicht zu einer Veränderung des Anlageziels führen und darf nicht mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur ursprünglichen Risikostrategie verbunden sein.
- Die Risiken, die sich aus dem Securities Lending für einen Teilfonds ergeben, werden durch das Risikomanagement in angemessener Weise erfasst. Eine detaillierte Übersicht der Risiken befindet sich in Abschnitt 1.4.5 «Risiken in Zusammenhang mit der Wertpapierleihe» dieses Verkaufsprospekts.
- e4) Die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt keinerlei Erträge aus dem Wertpapierleihgeschäft. Alle Erträge aus der Wertpapierleihe werden den Teilfonds gutgeschrieben, die an dieser Wertpapierleihe beteiligt sind, abzüglich der Gebühr, die dem Agent für seine Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe entrichtet wird.
- Dem Fondsvermögen fliessen somit 91% der gesamten, durch die Wertpapier-

- finanzierungsgeschäfte erzielten Bruttoeinnahmen zu. Die übrigen 9% stehen dem Agent zu.
- e5) Alle im Rahmen der Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere können jederzeit zurückübertragen und alle Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit beendet werden. Die Wertpapierleihgeschäfte sind im Risikomanagementprozess für Liquiditätsrisiken berücksichtigt, um sicherzustellen, dass ein Teilfonds den Rücknahmeverpflichtungen jederzeit nachkommen kann.
- e6) Bei der Wertpapierleihe können in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktgegebenheiten, der Zielsetzung einer effizienten Portfoliosteuerung sowie im Interesse der Anleger bis zu 60% der Vermögenswerte eines Teilfonds zum Einsatz kommen. In der Regel wird es sich voraussichtlich um bis zu 20% der eingesetzten Vermögenswerte des relevanten Teilfonds handeln. Den tatsächlichen Wert der investierten Wertpapierleihe im Fondsvermögen kann dem jeweils neusten Jahresbericht (oder Halbjahresbericht) entnommen werden.
- e7) Derzeit verwendet kein Teilfonds die Wertpapierleihe.
- f) Sicherheitenverwaltung
- f1) Die Risikopositionen, die sich für eine Gegenpartei aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, werden bei der Berechnung der Grenzen für das Gegenparteienrisiko gemäss Artikel 43 des OGA-Gesetzes kombiniert.
- f2) Tätigt ein Teilfonds Geschäfte in OTC-Derivaten und setzt er Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung ein, kann das eingegangene Gegenparteienrisiko in Übereinstimmung mit den Leitlinien ESMA/2014/937 (Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und andere OGAW-Themen) und CESR/10-788 der ESMA (CESR's Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden, vorausgesetzt, die Sicherheiten erfüllen die nachfolgenden Kriterien. Für Sicherheiten, die im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe entgegengenommen werden, gelten die gleichen Kriterien, falls nichts Gegenteiliges erwähnt ist.
- f2.1) Folgende Anlagen werden als zulässige Sicherheiten akzeptiert:
- Barmittel und Sichteinlagen, ausgenommen für die Wertpapierleihe, in USD, EUR oder CHF oder der Referenzwährung eines Teilfonds, die bei Rechtsträgern gemäss Artikel 50 lit. f der OGAW-Richtlinie angelegt werden;
 - Anleihen, die von Emittenten mit hoher Bonität begeben werden, hochliquide sind und für welche ein reger Handel auf einem regulierten Markt mit einer transparenten Quotierung erfolgt, damit sie kurzfristig ohne Liquiditätsverluste veräussert werden können. Darüber hinaus ist eine mindestens börsentägliche Bewertung erforderlich. Die Laufzeit der Anleihen ist auf maximal 20 Jahre beschränkt;
 - Aktien, die an einem regulierten Markt eines Mitgliedstaats der EU oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats gehandelt und von Emittenten aus diesen Staaten ausgegeben werden. Zusätzlich muss für diese Aktien ein reger Handel, verbunden mit einem transparenten Preis und hoher Liquidität, sichergestellt sein.
- f2.2) Bewertung von Sicherheiten
Sicherheiten in Form von Wertpapieren werden mindestens einmal täglich zum letztbekanntesten Marktpreis und nach gängiger Marktpraxis bewertet. Massgeblich für die Bewertung ist die Börse, an der das Wertpapier notiert und welche der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- f2.3) Verwahrung von Sicherheiten
Die erhaltenen Sicherheiten werden von der Verwahrstelle und deren Unterverwahrstellen auf von den Vermögenswerten separaten Konten verwahrt. Im Fall der Wertpapierleihe überträgt die Verwahrstelle die Aufgabe der Verwahrung der Sicherheiten auf den Agent, der sich dafür ebenfalls seiner Unterverwahrstellen bedienen kann.
- f2.4) Cash Collateral
Entgegengenommene Barmittel (Cash Collateral) können nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss Definition in den CESR's Leitlinien angelegt werden.

Bei der Wiederanlage von Barsicherheiten besteht für den jeweiligen Teilfonds in Bezug auf die jeweiligen Staatsanleihen, oder Geldmarktfonds, ein Zins-, Kredit- und Liquiditätsrisiko, welches sich im Falle eines Ausfalls oder eines Verzugs der Gegenpartei manifestieren kann.

Bei der Wertpapierleihe gelten Barsicherheiten oder Sichteinlagen nicht als zulässige Sicherheiten, so dass eine diesbezügliche Wiederanlage ausgeschlossen ist.

f2.5) Korrelation

Die vom Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.

f2.6) Diversifizierung der Sicherheiten

Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei bei der Wertpapierleihe und/oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts beträgt.

f2.7) Operationelle und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit Sicherheitenverwaltung werden vom Risikomanagementprozess erfasst, gesteuert und gemindert.

f2.8) In Fällen von Rechtsübertragungen müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des Teilfonds verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

f2.9) Der Teilfonds hat die Möglichkeit, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit, ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei, zu verwerten.

f3) Haircut-Strategie

Die Verwaltungsgesellschaft hat für die erhaltenen Sicherheiten eine Strategie zur

Umsetzung geeigneter, konservativer, Bewertungsabschläge («Haircut-Strategie») definiert.

Durch die Bewertungsabschläge auf das Collateral erfolgt eine Besicherung von über 100%. Hierdurch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sich die Bewertung des Collateral oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswertes täglich verändert. Die gemäss der Haircuts adjustierte Bewertung des Collaterals darf zu keinem Zeitpunkt das vom Fonds eingegangene Gegenpartei-Exposure unterschreiten.

Die Haircut-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Sicherheiten, die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten, die Währung und die Ergebnisse möglicher Stresstest Ergebnisse, die für die Sicherheiten durchgeführt werden können. Über eine angemessene Stressteststrategie muss ein Teilfonds verfügen, wenn dieser Teilfonds Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen der Teilfonds das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann.

Die Bewertungsabschläge sind aufgrund unterschiedlicher Preisvolatilitäten für Anleihen nach Ratingklassen abgestuft. Die Bandbreite der Abschläge für Anleihen liegt zwischen 3% und 7%, für Aktien betragen die Abschläge mindestens 12%. Die verwendeten Abschläge werden in regelmässigen Abständen, mindestens jährlich, auf ihre Angemessenheit hin überprüft, und falls notwendig, entsprechend angepasst. Im Falle von signifikant geänderten Märkten erfolgt eine sofortige Überprüfung der Bewertungsabschläge.

3 Beteiligung am Fonds

3.1 Bedingungen für die Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen

Anteile an einem Teilfonds werden an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg ausgegeben oder zurückgenommen. Unter «Bankgeschäftstag» versteht man in diesem Zusammenhang die üblichen Bankgeschäftstage (d.h. Tage, an denen die Banken während der normalen Geschäftsstunden in

Luxemburg geöffnet sind) mit Ausnahme von einzelnen, nicht gesetzlichen Ruhetagen in Luxemburg. «Nicht gesetzliche Ruhetage» sind Tage, an denen Banken und Finanzinstitute geschlossen sind. Anteile werden weiter nicht ausgegeben oder zurückgenommen an Tagen, an welchen die Börsen der Hauptanlageländer der Teilfonds geschlossen sind bzw. Anlagen der Teilfonds nicht adäquat bewertet werden können. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an Tagen statt, an welchen die Verwaltungsgesellschaft entschieden hat, keinen Nettovermögenswert zu berechnen, wie unter Ziffer 3.6 beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit berechtigt, nach ihrem Ermessen Kaufanträge zurückzuweisen sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten zeitweise oder endgültig den Verkauf von Anteilen auszusetzen oder zu begrenzen, bzw. die Zeichnung von Geldbeträgen zu gestatten. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch jederzeit Anteile zurücknehmen, die von Anteilhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen oder von gewissen Anteilsklassen ausgeschlossen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft gestattet kein Market Timing oder dem Market Timing vergleichbare Aktivitäten. Sie behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Konversionsaufträge, die von einem Anleger stammen, den die Verwaltungsgesellschaft verdächtigt, derartige Aktivitäten durchzuführen, zurückzuweisen und gegebenenfalls notwendige Massnahmen zu treffen, um die anderen Anleger des Fonds zu schützen.

Die Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen erfolgt aufgrund von Aufträgen, die zu ortsüblichen Öffnungszeiten, spätestens aber bis 15.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem luxemburgischen Bankgeschäftstag (Auftragstag) bei der Verwahrstelle.

Der für die Berechnung des Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreises verwendete Nettovermögenswert wird am darauf folgenden Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse berechnet. Später eingehende Aufträge werden wie diejenigen behandelt, die am nächsten Bankgeschäftstag eingehen.

Zeichnungen, Rücknahmen und Konversionen erfolgen somit auf Basis eines unbekanntes Nettovermögenswertes (Forward Pricing).

Die einzelnen Bewertungsprinzipien sind im nachfolgenden Absatz beschrieben.

3.2 Nettovermögenswert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis, «Swinging Single Pricing»

Der Nettovermögenswert (NAV) der Anteile wird von der Verwaltungsgesellschaft für jeden einzelnen Teilfonds bzw. für jede Anteilsklasse den Vertragsbedingungen gemäss Artikel 8 und gemäss Ziffer 3.1 des vorliegenden Verkaufsprospekts an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet.

Der Nettovermögenswert eines Anteils an einer Anteilsklasse oder Währungsklasse ist in der Rechnungswährung der Teilfonds ausgedrückt, und ergibt sich, indem das gesamte Vermögen des Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse oder Währungsklasse durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse oder Währungsklasse dividiert wird.

Der Nettovermögenswert wird mathematisch auf 0.01 der Rechnungseinheit gerundet.

Das Nettovermögen eines jeden Teilfonds (Teilfondsvermögen) entspricht der Differenz zwischen der Summe der Guthaben des Teilfonds und der Summe der den Teilfonds betreffenden Verpflichtungen.

Das Gesamtvermögen des Fonds ist in Euro («EUR») ausgedrückt und entspricht der Differenz zwischen dem Gesamtguthaben des Fonds und den Gesamtverpflichtungen des Fonds. Zum Zweck dieser Berechnung werden die Nettovermögen eines jeden Teilfonds, falls diese nicht auf EUR lauten, in EUR konvertiert und zusammengezählt.

Ausschüttungen zugunsten der ausschüttenden Anteile bewirken, dass der Nettovermögenswert der ausschüttenden Anteile um den ausgeschütteten Betrag gemindert wird, wohingegen der Nettovermögenswert der thesaurierenden Anteile von diesem Vorgang unberührt bleibt.

Das Vermögen eines jeden Teilfonds bzw. einer jeden Anteilsklasse wird folgendermassen bewertet:

a) Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, welche an einer Börse notiert sind, werden zu den letztbekanntes Marktpreisen bewertet.

Falls diese Wertpapiere, Derivate und anderen Anlagen an mehreren Börsen notiert sind, ist der letztverfügbare Kurs an jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieser Anlagen ist.

Bei Wertpapieren, Derivaten und anderen Anlagen, bei welchen der Handel an einer Börse geringfügig ist und für welche ein Sekundärmarkt zwischen Wertpapierhändlern mit marktkonformer Preisbildung besteht, kann die Verwaltungsgesellschaft die Bewertung dieser Wertpapiere, Derivate und anderen Anlagen aufgrund dieser Preise vornehmen.

- Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden, werden zum letztverfügbaren Kurs auf diesem Markt bewertet.
- b) Wertpapiere und andere Anlagen, welche weder an einer Börse notiert sind, noch an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten erhältlichen Marktpreis bewertet. Ist ein solcher nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Verwaltungsgesellschaft gemäss anderen durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- c) Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden, können wie folgt bewertet werden: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst.
- d) Die liquiden Mittel, Treuhand- und Festgelder werden zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- e) Für jeden Teilfonds werden die Werte, die auf eine andere Währung als diejenige des Teilfonds lauten, zum jeweiligen Mittelkurs in die Währung des Teilfonds umgerechnet. Zur Absicherung des Währungsrisikos abgeschlossene Terminkontrakte werden bei der Umrechnung berücksichtigt.
- f) Anteile an OGAW und anderer OGA werden nach ihrem letzten veröffentlichten Nettovermögenswert bewertet. Falls kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile solcher OGAW und anderer OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden. Sind keine aktuellen Preise verfügbar, erfolgt die Bewertung durch die Verwaltungsgesellschaft gemäss anderen durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des

voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.

- g) Derivate, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sind mit dem Verkehrswert (Fair Value) zu bewerten, der bei sorgfältiger Einschätzung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.

Zum Schutz der bestehenden Anteilsinhaber kann der Verwaltungsrat beschliessen, dass der Nettovermögenswert des Teilfonds nach der im Folgenden beschriebenen «Swinging Single Pricing»-Methode berechnet wird.

Falls an einem Bankgeschäftstag die Summe der Zeichnungen bzw. Rücknahmen aller Anteilsklassen eines Teilfonds zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Nettovermögenswert des betreffenden Teilfonds erhöht bzw. reduziert («Swinging Single Pricing» im Folgenden «SSP»). In diesem Fall gilt für alle ein- und aussteigenden Anteilsinhaber an diesem Bewertungstag derselbe Nettovermögenswert.

Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Nettovermögenswertes des jeweiligen Teilfonds. Berücksichtigt werden sowohl die geschätzten Transaktionskosten und Steuerlasten, die dem jeweiligen Teilfonds entstehen, als auch die geschätzte Geld-/Briefspanne der Vermögenswerte, in die der Teilfonds anlegt. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettovermögenswertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl der Anteile des betroffenen Teilfonds führen. Sie resultiert in einer Verminderung des Nettovermögenswertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken. Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die SSP-Methode für alle Teilfonds anzuwenden.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, die SSP-Methode ohne vorherige Bekanntmachung für einzelne oder alle Teilfonds für einen Tag auszusetzen, an dem eine Sacheinlage geleistet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweilig andere adäquate Bewertungsprinzipien anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung aufgrund aussergewöhnlicher Ereignisse nicht angewendet werden können oder als unzweckmässig erscheinen.

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände können innerhalb eines Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die Ausgaben und Rücknahmen dieses Tages massgebend sind.

Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des entsprechenden Teilfonds auf Basis der Kurse, zu

welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren getätigt werden, bewerten.

3.3 Verkauf von Anteilen

Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach Eingang des Zeichnungsauftrages erfolgende Verwaltungsgesellschaft ist jedoch berechtigt, diese Frist auf maximal fünf Tage zu erstrecken, sofern sich die Zweitagesfrist als zu kurz erweist. Die Ausgabepreise werden auf die kleinste nächste Währungseinheit gerundet.

Bei der Ausgabe werden belastet:

- eine Vermittlungsgebühr, welche der vermittelnden Stelle zukommt. Die maximal geltende Vermittlungsgebühr je Teilfonds bzw. Anteilsklasse ist in der Tabelle unter Ziffer 1.2 Fondsstruktur aufgeführt;
- bei Konversion von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds innerhalb des gleichen Umbrellas darf die vermittelnde Stelle bis zum Gegenwert der eingereichten Anteile maximal die Hälfte der bei der Ausgabe zulässigen Vermittlungsgebühr belasten; bei Konversion von Anteilsklassen innerhalb desselben Teilfonds wird keine Vermittlungsgebühr belastet;
- allfällige Abgaben im Zusammenhang mit der Ausgabe.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im eigenen Ermessen vollständige oder teilweise Zeichnungen gegen Sachleistungen akzeptieren. In diesem Fall muss die Sacheinlage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds stehen. Ausserdem werden diese Anlagen durch einen von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Bericht der Prüfung wird zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Kosten, die in Verbindung mit den Sacheinlagen entstehen, werden von dem betreffenden Anleger getragen. Teilfonds, für die der SSP-Ansatz zur Anwendung gelangt, können zur Berechnung der Anzahl Anteile, auf die ein Anleger aufgrund seiner Zeichnung durch Sacheinlage Anspruch hat, statt des modifizierten Nettoinventarwert pro Anteil den Bewertungs-Nettoinventarwert pro Anteil für einen Bewertungsstichtag verwenden.

Die entsprechende Anzahl der Anteile wird den Anlegern unverzüglich nach Zahlung des Kaufpreises übertragen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Zeichnung von Geldbeträgen anzunehmen und auf deren Basis der Ausgabe von gestückelten (fraktionierten) Anteilen bis auf die vierte Dezimalstelle zuzustimmen. Die Verwaltungsgesellschaft ist in diesem Falle ermächtigt, eine der Vertriebs- oder Zahlstellen zu

ermächtigen, den Anteilinhabern schriftlich die Anteilszeichnung zu bestätigen.

Es werden ausschliesslich Namensanteile ausgegeben. Sie werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Die Zeichner von Anteilen werden darauf hingewiesen, dass sie sich gegenüber der Stelle, die ihre Zeichnung entgegennimmt, ausweisen müssen, sofern sie ihr nicht bereits persönlich bekannt sind. Diese Vorschrift dient dem Kampf gegen das Waschen von aus Verbrechen, insbesondere aus dem Drogenhandel, stammenden Geldern.

3.4 Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt grundsätzlich an Bankwerktagen jederzeit Anteile des Fonds gegen Lieferung der entsprechenden Anteilsscheine zum Rücknahmepreis zurück. Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Fondsvermögen gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Fondsanteilen unter gewöhnlichen Umständen innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises erfolgen, es sei denn, dass gemäss gesetzlicher Vorschriften, wie Devisen- und Zahlungsbeschränkungen oder aufgrund sonstiger, ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegender Umstände sich die Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, wo die Rücknahme beantragt wurde, als unmöglich erweist.

Die Rückzahlung der Anteile erfolgt in der Währung des Teilfonds bzw. der Währungsklasse. Für die Rücknahme wird keine Gebühr belastet. Vom Rücknahmepreis abgezogen werden allfällige bei der Rücknahme anfallende Steuern. Die Rücknahmepreise werden auf die kleinste nächste Währungseinheit gerundet.

Bei massiven Rücknahmeanträgen können Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft worden sind. In der Folge sind die zurückgestellten Rücknahmeanträge prioritär zu behandeln.

Mit der Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

3.5 Konversion von Anteilen

Anteilinhaber des Teilfonds sind berechtigt, von einer Anteilsklasse in eine andere innerhalb der Teilfonds zu wechseln, und zwar an jedem Tag, an dem der Nettovermögenswert der Teilfonds berechnet wird. Die Zeichnungsanforderungen der jeweiligen Anteilsklasse müssen auch bei einer Konversion von Anteilen in eine andere Anteilsklasse erfüllt sein.

Voraussetzung ist ein entsprechender Konversionsantrag über mindestens 10 Anteile einer Anteilsklasse an die Verwaltungsgesellschaft und die Einlieferung der Anteilsscheine, sofern solche ausgestellt wurden; dabei gelten die gleichen zeitlichen Beschränkungen wie für die Ausgaben und Rücknahmen des Teilfonds.

Bei Konversion von Anteilsklassen wird keine Vermittlungsgebühr belastet.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anzahl der Anteile festlegen, in welche ein Anteilinhaber seine vorhandenen Anteile umwandeln möchte, und zwar entsprechend der folgenden Formel:

$$A = \left(\frac{B \times C}{D} \right)$$

A = Anzahl der Anteile an der neuen Anteilsklasse, die auszugeben sind

B = Anzahl der Anteile an der ursprünglichen Anteilsklasse

C = Rücknahmepreis pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse

D = Nettovermögenswert pro Anteil der neuen Anteilsklasse

Entstehen bei der Berechnung der Anzahl neuer Anteile Anteilsbruchteile, so wird das Ergebnis auf die nächste ganze Zahl abgerundet, sofern nicht der Verwaltungsrat der Ausgabe von gestückelten (fraktionierten) Anteilen zugestimmt hat. Bruchteile werden dem Anleger zum Rücknahmepreis vergütet.

Die Verwaltungsgesellschaft wird dem Anteilinhaber Einzelheiten bezüglich der Umwandlung übermitteln.

3.6 Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes sowie der Ausgabe, Konversion und Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettovermögenswertes sowie die Ausgabe, Konversion und Rücknahme von Anteilen, für einen oder mehrere Teilfonds, in folgenden Fällen vorübergehend auszusetzen:

- a) Wenn Börsen oder Märkte, die für die Bewertung eines bedeutenden Anteils des Vermögens eines Teilfonds massgebend sind, oder wenn Devisenmärkte, auf die der Nettovermögenswert oder ein bedeutender Anteil des Guthabens eines Teilfonds lautet, ausser für gewöhnliche Feiertage, geschlossen sind, oder wenn dort Transaktionen suspendiert oder eingeschränkt sind, oder wenn diese kurzfristig starken Schwankungen unterworfen sind.
- b) Wenn aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder anderweitiger Notfälle, die ausserhalb der Einflussmöglichkeit der

Verwaltungsgesellschaft liegen, sachdienliche Verfügungen über das Vermögen eines Teilfonds nicht möglich sind oder den Interessen der Anteilinhaber abträglich wären.

- c) Im Fall einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder wenn der Nettovermögenswert eines Teilfonds nicht mit genügender Genauigkeit ermittelt werden kann.
- d) Wenn durch Beschränkungen des Devisenverkehrs oder sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für einen Teilfonds undurchführbar werden oder falls Käufe und Verkäufe von Fondsvermögen nicht zu normalen Wechselkursen vorgenommen werden können.
- e) Wenn besondere Umstände in Bezug auf eine sorgfältige und angemessene Verwaltung des Fonds oder des bzw. der betreffenden Teilfonds eine solche Aussetzung erfordern und diese im Interesse der Anteilinhaber steht.

4 Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne

4.1 Ausschüttende Anteile

Fondsanteile der Klassen A und B sind als ausschüttende Fondsanteile aufgelegt.

Gemäss Artikel 12 der Vertragsbedingungen bestimmt die Verwaltungsgesellschaft nach Abschluss der Jahresrechnung, ob und inwieweit für ausschüttende Anteile Ausschüttungen vorgenommen werden. Es ist beabsichtigt, so viel auszuschütten, dass die Teilfonds eine marktgerechte Rendite abwerfen und die Ausschüttungen innerhalb von vier Monaten nach Jahresabschluss vorgenommen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Ausschüttung von Zwischendividenden sowie die Aussetzung der Ausschüttungen zu bestimmen.

Ausschüttungen werden gegen Einreichen der Coupons vorgenommen. Die Zahlung erfolgt nach der unter «Rücknahme von Anteilen» (Ziffer 3.4) beschriebenen Art.

Ansprüche auf Ausschüttungen und Zuteilungen, die nicht binnen fünf Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und die entsprechenden Vermögenswerte fallen an den entsprechenden Teilfonds bzw. an die entsprechenden Anteilsklassen zurück.

4.2 Thesaurierende Anteile

Fondsanteile der Klassen N und I sind als thesaurierende Fondsanteile aufgelegt. Für diese Anteilklassen sind keine Ausschüttungen beabsichtigt. Nach Abzug der allgemeinen Kosten werden die Erträge verwendet, um den Nettovermögenswert der Anteile zu erhöhen (Thesaurierung).

5 Steuern und Kosten

Steuern

Das Fondsvermögen wird im Grossherzogtum Luxemburg einer vierteljährlich zahlbaren «Abonnementsteuer» von 0.05% p.a. des Nettovermögens für Anteilklassen, die Privatanlegern angeboten werden, und von 0.01% p.a. des Nettovermögens für Anteilklassen, die institutionellen Anlegern angeboten werden, unterworfen. Die Einkünfte des Fonds werden in Luxemburg steuerlich nicht erfasst.

Nach der derzeit gültigen Gesetzgebung sind durch die Anteilinhaber weder Einkommens-, Vermögens- noch andere Steuern in Luxemburg zu entrichten, es sei denn, sie sind oder waren in Luxemburg wohnhaft oder unterhalten dort eine Betriebsstätte, der die Anteile zugehören.

Sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, können, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Potenzielle Anteilinhaber sollten sich über die Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, informieren und nötigenfalls beraten lassen.

Pauschale Verwaltungskommission

Ausser der erwähnten «Abonnementsteuer» wird dem Fonds für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Fondsanteile eine an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende pauschale Verwaltungskommission in Rechnung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür sämtliche im Zusammenhang mit der Leitung, dem Asset Management und, sofern entschädigt, dem Vertrieb des Fonds regelmässig anfallenden Kosten, wie:

- Kosten der Verwaltung des Fonds;
- Kommissionen und Kosten der Verwahrstelle und der Zahlstellen;
- Kosten des Vertriebs;

- Druck der Vertragsbedingungen und Verkaufsprospekte sowie der Jahres- und Halbjahresberichte;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des Fonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen;
- administrative Kosten, insbesondere jene für Buchhaltung und Berechnung des Nettovermögenswertes;
- Kosten der Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger; und
- Werbekosten.

Die pauschale Verwaltungskommission setzt sich aus den zwei Bestandteilen pauschale Management Fee (Kosten für das Asset Management und für den Vertrieb) und pauschale Administration Fee (Kosten für die Verwaltung) zusammen.

Die maximale pauschale Verwaltungskommission, maximale pauschale Management Fee und maximale pauschale Administration Fee je Teilfonds bzw. Anteilsklasse sind in der Tabelle unter Ziffer 1.2 aufgeführt.

Die effektiv erhobene pauschale Management Fee und die effektiv erhobene pauschale Administration Fee dürfen in ihrer Summe den Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission des jeweiligen Teilfonds bzw. jeweiligen Anteilsklasse nicht übersteigen. Die vom Fonds insgesamt und effektiv an die Verwaltungsgesellschaft bezahlte pauschale Verwaltungskommission bzw. pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee werden in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds veröffentlicht.

Die pauschale Verwaltungskommission bzw. pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee werden *pro rata temporis* bei jeder Berechnung des Nettovermögenswertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Ende eines Monats ausbezahlt.

Die pauschale Verwaltungskommission beinhaltet nicht die auf dem Fondsvermögen erhobenen Steuern, die üblichen, im Zusammenhang mit Käufen und Verkäufen anfallenden Transaktionsgebühren sowie die Kosten für ausserordentliche, im Interesse der Anteilinhaber liegenden Massnahmen.

Die an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichtende pauschale Verwaltungskommission bzw. pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den realisierten Gewinnen aus Wertpapiergeschäften, dann vom Anlagevermögen gespeist.

Weitere Kosten

Dem jeweiligen Teilfondsvermögen werden folgende Kosten belastet:

- alle Kosten, die durch gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen auferlegt werden, insbesondere alle Kosten von Veröffentlichungen jeglicher Art (wie Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger) sowie die an Aufsichtsbehörden zu entrichtenden Gebühren; und
- Honorare des Wirtschaftsprüfers.

6 Information an die Anteilinhaber

6.1 Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik im Einklang mit den geltenden rechtlichen und regulatorischen Vorschriften, insbesondere dem OGA-Gesetz sowie den entsprechenden ESMA Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik (ESMA/2016/411) erstellt, die für alle Mitarbeiter, insbesondere den gemäss dem OGA-Gesetz identifizierten Mitarbeitern und einschliesslich der angestellten Geschäftsführer und Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft, gilt. Die Vergütungspolitik ist mit dem Ziel erstellt worden, die Anlegerinteressen sowie die Interessen der Verwaltungsgesellschaft und des Konzerns langfristig und nachhaltig zu schützen. Zudem steht sie im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen und Werten der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und umfasst Massnahmen, anhand derer Interessenkonflikte vermieden werden sollen.

Die Vergütungspolitik ist darauf angelegt, ein wirksames und solides Risikomanagement zu fördern und eine übermässige Übernahme von Risiken zu verhindern.

Die Vergütung der Angestellten setzt sich aus einer festen und einer variablen Komponente zusammen, wobei sie in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so dass der Anteil der festen Komponente an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um eine flexible Politik bezüglich der variablen Komponente uneingeschränkt möglich zu machen und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichten zu können. Die variable Komponente basiert massgeblich auf dem Konzernergebnis, der Leistung der Verwaltungsgesellschaft sowie der Funktion und Leistung des Angestellten.

Die individuellen Leistungsziele der Angestellten werden jährlich beurteilt und festgelegt. Die jährliche Beurteilung legt die Basis für die Festlegung der Höhe der variablen Vergütung und eine eventuelle Erhöhung der festen Vergütung. Bei der Bewertung der individuellen Leistung eines Angestellten werden sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Kriterien verwendet. Die variable Vergütung kann bei ungenügender Zielerreichung oder schlechtem Geschäftsergebnis ganz entfallen.

Die jeweils gültige Fassung der Vergütungspolitik, die eine genaue Beschreibung dieser Politik, die Einzelheiten zur Berechnung der Vergütung, die sonstigen Zuwendungen sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung zuständigen Personen umfasst, wird auf der folgenden Internetseite <http://www.swisscanto.lu/verguetungspolitik> und in Papierform auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

6.2 Rechenschaftsberichte

Die jährlich geprüften Rechenschaftsberichte werden den Anteilinhabern kostenlos innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres (31. Januar) am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahl- und Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Berichtsperiode (31. Juli) auf die gleiche Weise zur Verfügung gestellt. Für die einzelnen Teilfonds werden separate Rechnungen erstellt; das Total der Teilfonds ergibt – nach deren Umrechnung in die Fondswährung, den EUR – das Fondsvermögen.

Sofern im Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftsjahres Verpflichtungen aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten und/oder Kreditaufnahme bestehen, sind diese im Rechenschaftsbericht ausdrücklich zu erwähnen, d. h. der Ausübungspreis der laufenden Optionen und die Verpflichtungen im Zusammenhang mit Termin- und Futuresgeschäften auf Finanzinstrumente. Die Verpflichtungen aus Devisentermingeschäften sind mit Ausnahme der Optionen für jede einzelne Art dieser Geschäfte gesamthaft zu erwähnen.

6.3 Datenschutz

Die Anteilinhaber werden darauf aufmerksam gemacht, dass aus organisatorischen Gründen und aufgrund der Auslagerung diverser Aufgabenbereiche die Bearbeitung persönlicher Daten und Informationen in Ländern erfolgen kann, die unter Umständen nicht die gleichen datenschutzrechtlichen Anforderungen aufweisen, wie dies im Grossherzogtum Luxemburg der Fall ist.

Insbesondere stellt die Zentralverwaltung sicher, dass die Offenlegung und Übertragung dieser Daten und Informationen nur an die Dienstleister erfolgt, die entweder aufgrund von Gesetz dem Berufsgeheimnis unterliegen oder sich vertraglich dazu verpflichtet haben, die übertragenen Daten und Informationen äusserst vertraulich zu behandeln und nur einer beschränkten Anzahl von Personen zugänglich zu machen.

Weitere Details zum Datenschutz können in der Datenschutzerklärung unter <https://www.swisscanto.com/lu/de/gs/rechtliche-hinweise/datenschutz/datenschutzerklaerung.html>

nachgelesen werden oder bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden.

Verwaltungsgesellschaft:

Swisscanto Asset Management International S.A.

6.4 Sonstige Informationen

Sonstige Informationen über den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft sowie über Nettovermögenswert, Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

Verwahrstelle:

CACEIS Bank, Luxembourg Branch

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettovermögenswert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen sowie etwaige Mitteilungen über eine Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes werden zudem an jedem Bankgeschäftstag auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG www.swissfunddata.ch sowie auf www.fundinfo.com veröffentlicht.

Im Fall eines Fehlers in der NAV-Berechnung bzw. einer Grenzwertüberschreitung eines Teilfonds werden Anteilinhaber, die über einen Finanzintermediär ihre Anteile erworben haben, darauf hingewiesen, dass ihre Entschädigungsrechte über den Finanzintermediär gesteuert werden. Somit kann eine Berücksichtigung der individuellen Situation dieser Anteilinhaber bei etwaigen Entschädigungszahlungen nicht sichergestellt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Bestimmungen jederzeit im Interesse der Anteilinhaber und mit Zustimmung der Verwahrstelle ganz oder teilweise ändern.

Änderungen der Vertragsbedingungen treten, soweit nicht anders vorgesehen, mit Unterzeichnung durch den Verwaltungsrat des Fonds in Kraft.

Im Anteilsregister eingetragene Anteilinhaber werden über Änderungen des vorliegenden Verkaufsprospekts sowie der Vertragsbedingungen rechtzeitig schriftlich per Mitteilung informiert.

Im Weiteren liegen während der normalen Geschäftszeit folgende Unterlagen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Einsicht aus und sind dort als Kopien spesenfrei verfügbar:

- Vertragsbedingungen,
- Satzung der Verwaltungsgesellschaft, sowie
- Verwahrstellenvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.

Die aktuellsten Versionen des Verkaufsprospektes, der Wesentlichen Anlegerinformationen sowie der Jahres- und Halbjahresberichte sind ebenfalls im Internet unter www.gkb.ch kostenfrei abrufbar.

ANHANG

TEILFONDSSPEZIFISCHE NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

GKB (LU) Obligationen EUR ESG

Unternehmenskennung (LEI-Code): 2221006RRHWM8AGM7O72

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen. Diese Merkmale umfassen Ausschlusskriterien und die im Anlageprozess angewandte ESG-Integration sowie eine regelmässige Messung und Überprüfung des ESG-Scores und der CO₂-Intensität.

Darüber hinaus wird auch die Einhaltung der 10 Prinzipien des UN Global Compact durch die investierten Unternehmen berücksichtigt. Zu diesen freiwilligen Grundsätzen zählen nichtfinanzielle Risiken, wie Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Das Asset Management nutzt eine Vielzahl von ESG-Datenpunkten, um die Bemessung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale durchführen zu können. Er stützt sich auf Daten des unabhängigen Drittanbieters MSCI ESG. Dabei werden die massgeblichen grundlegenden Aspekte geprüft und in die Entscheidungsfindung mit einbezogen.

Nachfolgende in die Anlageprozesse integrierte Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bemessung des Erreichens der beworbenen Merkmale herangezogen:

1. Ausschlusskriterien

Anhand von Ausschlusskriterien identifiziert das Asset Management ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten. Gleichzeitig bedient er sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen.

Folgende Aktivitäten/ Kriterien führen dabei bei Unternehmen zu einem Ausschluss:

- Produktion und Handel kontroverser Waffen, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streumunition, Komponenten und Trägersysteme
 - Antipersonenminen (APMs), Komponenten und Antifahrzeugminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Nukleare Waffensysteme
 - Schlüsselsysteme für Atomwaffen
 - Angereicherte Uranwaffen
 - Blendende Laserwaffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von militärischen Waffensystemen und Komponenten sowie Unterstützungssysteme und -dienste (≥ 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR)
- UN Global Compact Verstösse
- erhebliche Kontroverse in den Bereichen Umwelt, Kunden, Menschenrecht, Arbeitsrechte und Lieferketten und Unternehmensführung
- Pornografie (≥ 5% Umsatz), beinhaltend den
 - Herstellung und Veröffentlichung Erwachsenenunterhaltung (z.B. nicht jugendfreie Filme)
 - Vertrieb von Erwachsenenunterhaltung (z.B. Pay-per-View-Programme oder –Kanäle)
- Glückspiel (≥ 5% Umsatz), beinhaltend den
 - Besitz und/oder Betrieb von Glückspielanlagen (z.B. Kasinos, Online-Glückspiel)
 - Herstellung von Spezialgeräten (z.B. Spielautomaten, Roulette-Räder)
 - unterstützende Produkte und Dienstleistungen für Glückspielbetriebe
 - Lizenzgeber für Glückspiele

- Tabakproduzenten (> 0% Umsatz)
 - Unternehmen, die Tabakprodukte wie z.B. Zigarren, Zigaretten, E-Zigaretten, Inhalatoren, usw. herstellen.
- Tabak ($\geq 5\%$ Umsatz), beinhaltend
 - Unternehmen, die über die Kategorien Distributor, Lizenzgeber, Einzelhändler, Lieferant oder Eigentümer eine Branchenbindung zu Tabakprodukten haben.
- Förderung von unkonventionellem Gas & Öl ($\geq 5\%$ Umsatz)¹, beinhaltend
 - Unternehmen, die z.B. Erlöse aus Ölsand, Ölschiefer, Schiefergas, Schieferöl und /oder Actic Gas & Actic Öl erzielen.
- Förderung von Thermalkohle ($\geq 5\%$ Umsatz)¹, beinhaltend
 - Unternehmen, die Erlöse aus Thermalkohle (einschliesslich Braunkohle, Steinkohle, Anthrazig und Kraftwerkskohle) erzielen.
- Thermalkohlereserven (> 1 Mrd. Tonnen)¹
- Stromerzeugung aus Thermalkohle ($\geq 5\%$ Umsatz)¹, beinhaltend
 - Unternehmen, die die Erlöse aus thermischen Kohleverstromung erzielen.

2. ESG-Integration

Mit der Absicht, Chancen und Risiken vor dem Anlageentscheid zu erkennen, integriert das Asset Management ökologische (E), soziale (S) und Governance (G) Faktoren (ESG-Integration) von Unternehmungen und Staaten in den Anlageprozess. Das Risikomanagement einer Unternehmung bzw. eines Staates hinsichtlich ESG-Faktoren wird vom Asset Management anhand von ESG Ratings durchgeführt. Dabei stützt sich das Asset Management auf Daten des unabhängigen Datenanbieters MSCI ESG. Es werden keine Investitionen getätigt, die unter dem Blickwinkel der gesamthaften ESG-Ratings von MSCI als «Laggards» (Nachzügler) eingestuft werden. «Laggards» sind Unternehmen, die von MSCI ESG Research ein B- oder CCC-Rating erhalten haben und gegenüber ihrem Wirtschaftszweig im Rückstand sind, weil sie eine hohe Ausrichtung auf wesentliche ESG-Risiken aufweisen und keine bedeutenden Bemühungen unternommen haben, um diese Risiken in den Griff zu bekommen

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Es werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

¹ Green Bonds und Sustainable Bonds müssen nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Green Bond und bei einem Sustainable Bond muss der Emittent die durch die Emission des Green bzw. Sustainable Bonds beschafften finanziellen Mittel zweckgebunden verwenden. Green Bonds dienen dabei der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Sustainable Bonds dienen ebenfalls der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt sowie zusätzlich auch der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft. Anlagen in Green Bonds oder Sustainable Bonds leisten damit einen Beitrag zu einer positiven Veränderung in Bezug auf das jeweilige Ausschlusskriterium

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

--

*Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:*

--

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja,
die Teilfonds berücksichtigen nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) teilweise, insofern sie bei den Ausschlusskriterien sowie bei der ESG Integration berücksichtigt sind. Es werden allerdings nicht alle Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 berücksichtigt.

Das Asset Management bezieht Daten eines unabhängigen Datenanbieters.

Die Information bzgl. der PAIs aus Artikel 11(2) der Verordnung (EU) 2019/2088 werden im Jahresbericht veröffentlicht.

- Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht hauptsächlich darin, eine angemessene Anlagerendite, unter Berücksichtigung der Anlagekriterien «Sicherheit des Kapitals» und «Liquidität», zu erwirtschaften. Um dieses Ziel zu erreichen, wird beabsichtigt, das Gesamtvermögen des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in fest oder variabel verzinslichen Wertpapieren (Notes und ähnliches, sowie auf Diskontbasis begebene Wertpapiere) anzulegen. Der Fonds investiert vorwiegend in auf EUR lautende, fest oder variabel verzinsliche Obligationen. Der Fokus liegt auf Anlagen mit einem «Investment Grade» Rating». Durch die breite Diversifikation über mindestens 100 Emittenten werden schuldnerspezifische Risiken tief gehalten.

Die Wertpapiere werden diskretionär aufgrund eines konsistenten Anlageprozesses ausgewählt (aktives Management). Die Selektion erfolgt Bottom-up unter Berücksichtigung quantitativer und qualitativer Aspekte sowohl bei der Auswahl der Obligationen als auch bei der Portfoliokonstruktion. Für die Zusammensetzung des Portfolios liegt der Fokus der Titelauswahl und deren Gewichtung auf Unternehmen aus dem Bloomberg Euro-Aggregate TR Index. Das Asset Management hat jederzeit die Möglichkeit durch aktive Über- sowie Untergewichtung einzelner Titel und Sektoren aufgrund von Marktgegebenheiten und Risikoeinschätzungen wesentlich oder unwesentlich, positiv oder negativ vom Referenzindex abzuweichen. Die Umsetzung wird laufend überprüft und regelmässig angepasst.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

1. Ausschlusskriterien

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten beinhaltet die Festlegung von Ausschlusskriterien aufgrund vom Asset Management als besonders kritisch beurteilten Geschäftsaktivitäten (dazu gehören z.B. Titel von Waffenproduzenten, Unternehmen mit Kohlereserven, etc.). Die Ausschlusskriterien werden zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.

2. ESG-Integration

Das Asset Management verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten «ESG-Integrations-Ansatz» mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet, dass er bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag (Chancen) zu den ESG Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG Laggards ausgeschlossen. ESG Laggards sind Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines spezifischen Industriezweigs, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG Scores besonders schlecht abschneiden.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds verfolgt eine aktive Anlagestrategie ohne Referenzuniversum. Eine Quantifizierung des Mindestsatzes der Veränderung des Umfangs der investierbaren Anlagen ist nicht möglich.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Im weiteren wird unterstellt, dass Unternehmen mit einem MSCI ESG-Rating von BB oder höher die Fähigkeit haben, Ressourcen zu verwalten, die wichtigsten ESG-Risiken zu mindern und damit grundlegende Erwartungen an die Unternehmensführung erfüllen.

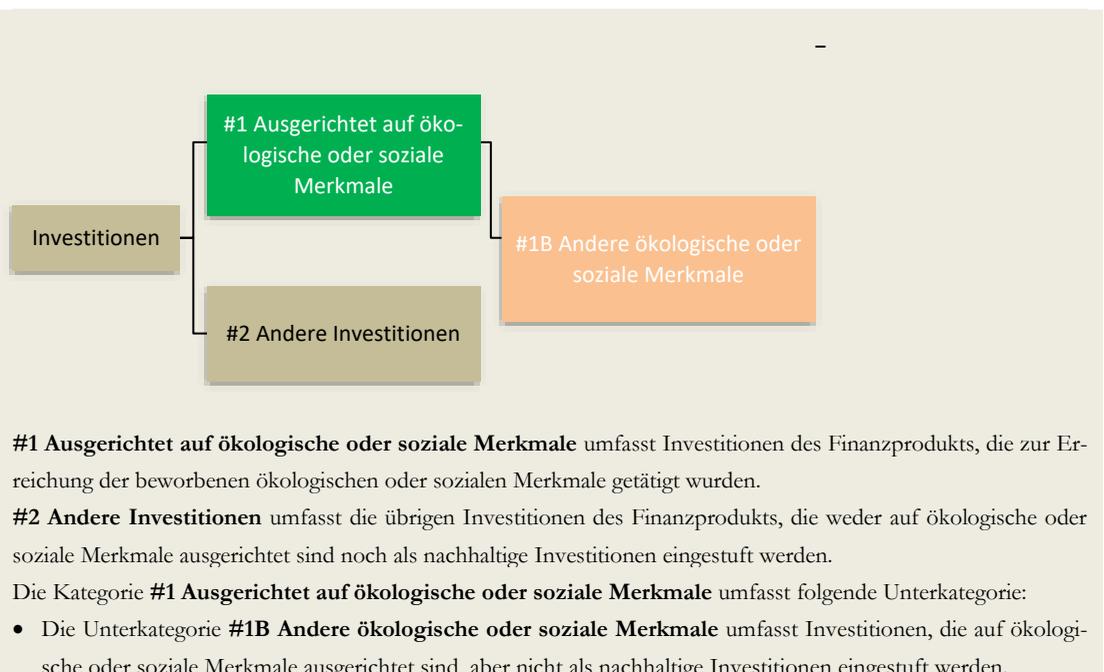
Jeder Verstoß gegen die vorgenannten Normen resp.wenn ein Unternehmen nicht über ein MSCI ESG-Rating von mind. BB verfügt, führt zum Ausschluss aus dem investierbaren Universum des Finanzproduktes.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Das Asset Management regelt in seinen internen Vorgaben, dass mindestens 67% des Nettovermögens des Teilfonds entsprechend der Darstellung unten die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Davon fallen alle Investitionen unter #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale. Das Asset Management behält sich dabei jedoch im Umfang von höchstens 33% des Nettovermögens des Teilfonds vor, auch in andere Vermögenswerte (#2 Andere Investitionen) zu investieren, die keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nur zu Absicherungszwecken eingesetzt und verfolgen keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen auf die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

0% des Portfolios. Der Fonds verfolgt keine nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU Taxonomie

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich Gas und/oder Kernenergie² investiert?**

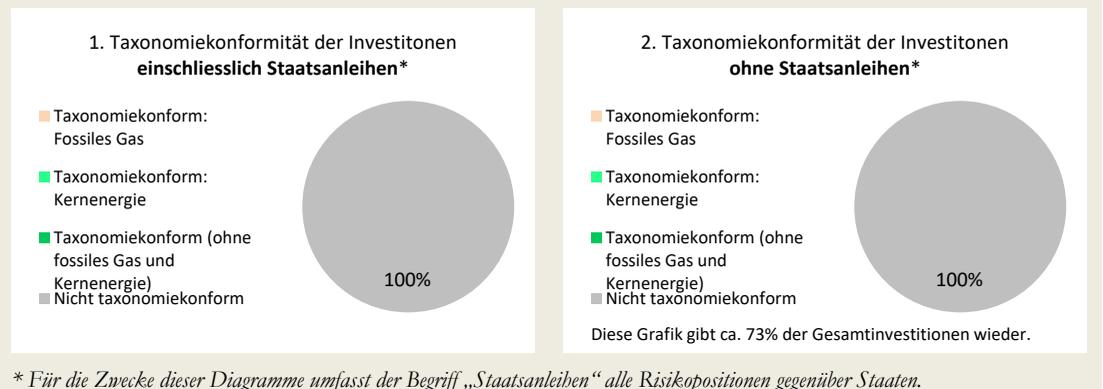
Ja:

in fossiles Gas

in Kernenergie

Nein:

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzproduktes einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0% des Portfolios.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftsaktivitäten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0% des Portfolios.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0% des Portfolios.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds kann bis zu 33 % des Nettofondsvermögens in Vermögenswerte investieren, die nicht mit den beworbenen Merkmalen übereinstimmen (*#2 Andere Investitionen*). Diese Vermögenswerte können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen umfassen, einschliesslich Derivate und flüssige Mittel, und dienen dazu, die Anlagestrategie des Teilfonds zu verfolgen. In der Regel müssen bei diesen Anlagen die Grundsätze des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes nicht umgesetzt werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website zum jeweiligen Teilfonds zu finden:

<https://www.gkb.ch/de/private/anlegen-boerse/produkte/anlagefonds-vorsorge-fonds/obligationen-eur-esg>

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

GKB (LU) Wandelanleihen Global ESG

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300H11BJOWS5ZMH69

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen. Diese Merkmale umfassen Ausschlusskriterien und die im Anlageprozess angewandte ESG-Integration sowie eine regelmässige Messung und Überprüfung des ESG-Scores und der CO₂-Intensität.

Darüber hinaus wird auch die Einhaltung der 10 Prinzipien des UN Global Compact durch die investierten Unternehmen berücksichtigt. Zu diesen freiwilligen Grundsätzen zählen nichtfinanzielle Risiken, wie Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Das Asset Management nutzt eine Vielzahl von ESG-Datenpunkten, um die Bemessung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale durchführen zu können. Er stützt sich auf Daten des unabhängigen Drittanbieters MSCI ESG. Dabei werden die massgeblichen grundlegenden Aspekte geprüft und in die Entscheidungsfindung mit einbezogen.

Nachfolgende in die Anlageprozesse integrierte Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bemessung des Erreichens der beworbenen Merkmale herangezogen:

1. Ausschlusskriterien

Anhand von Ausschlusskriterien identifiziert das Asset Management ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten. Gleichzeitig bedient er sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen.

Folgende Aktivitäten/ Kriterien führen dabei bei Unternehmen zu einem Ausschluss:

- Produktion und Handel kontroverser Waffen, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streumunition, Komponenten und Trägersysteme
 - Antipersonenminen (APMs), Komponenten und Antifahrzeugminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Nukleare Waffensysteme
 - Schlüsselsysteme für Atomwaffen
 - Angereicherte Uranwaffen
 - Blendende Laserwaffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von militärischen Waffensystemen und Komponenten sowie Unterstützungssysteme und -dienste (≥ 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR)
- UN Global Compact Verstösse
- erhebliche Kontroverse in den Bereichen Umwelt, Kunden, Menschenrecht, Arbeitsrechte und Lieferketten und Unternehmensführung
- Pornografie (≥ 5% Umsatz), beinhaltend den
 - Herstellung und Veröffentlichung Erwachsenenunterhaltung (z.B. nicht jugendfreie Filme)
 - Vertrieb von Erwachsenenunterhaltung (z.B. Pay-per-View-Programme oder –Kanäle)
- Glückspiel (≥ 5% Umsatz), beinhaltend den
 - Besitz und/oder Betrieb von Glückspielanlagen (z.B. Kasinos, Online-Glückspiel)
 - Herstellung von Spezialgeräten (z.B. Spielautomaten, Roulette-Räder)
 - unterstützende Produkte und Dienstleistungen für Glückspielbetriebe
 - Lizenzgeber für Glückspiele

- Tabakproduzenten (> 0% Umsatz)
 - Unternehmen, die Tabakprodukte wie z.B. Zigarren, Zigaretten, E-Zigaretten, Inhalatoren, usw. herstellen.
- Tabak (≥ 5% Umsatz), beinhaltend
 - Unternehmen, die über die Kategorien Distributor, Lizenzgeber, Einzelhändler, Lieferant oder Eigentümer eine Branchenbindung zu Tabakprodukten haben.
- Förderung von unkonventionellem Gas & Öl (≥ 5% Umsatz)¹, beinhaltend
 - Unternehmen, die z.B. Erlöse aus Ölsand, Ölschiefer, Schiefergas, Schieferöl und /oder Actic Gas & Actic Öl erzielen.
- Förderung von Thermalohle (≥ 5% Umsatz)¹, beinhaltend
 - Unternehmen, die Erlöse aus Thermalkohle (einschliesslich Braunkohle, Steinkohle, Anthrazig und Kraftwerkskohle) erzielen.
- Thermalkohlereserven (> 1 Mrd. Tonnen)¹
- Stromerzeugung aus Thermalkohle (≥ 5% Umsatz)¹, beinhaltend
 - Unternehmen, die die Erlöse aus thermischen Kohleverstromung erzielen.

2. ESG-Integration

Mit der Absicht, Chancen und Risiken vor dem Anlageentscheid zu erkennen, integriert das Asset Management ökologische (E), soziale (S) und Governance (G) Faktoren (ESG-Integration) von Unternehmungen und Staaten in den Anlageprozess. Das Risikomanagement einer Unternehmung bzw. eines Staates hinsichtlich ESG-Faktoren wird vom Asset Management anhand von ESG Ratings durchgeführt. Dabei stützt sich das Asset Management auf Daten des unabhängigen Datenanbieters MSCI ESG. Es werden keine Investitionen getätigt, die unter dem Blickwinkel der gesamthaften ESG-Ratings von MSCI als «Laggards» (Nachzügler) eingestuft werden. «Laggards» sind Unternehmen, die von MSCI ESG Research ein B- oder CCC-Rating erhalten haben und gegenüber ihrem Wirtschaftszweig im Rückstand sind, weil sie eine hohe Ausrichtung auf wesentliche ESG-Risiken aufweisen und keine bedeutenden Bemühungen unternommen haben, um diese Risiken in den Griff zu bekommen

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Es werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

¹ Green Bonds und Sustainable Bonds müssen nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Green Bond und bei einem Sustainable Bond muss der Emittent die durch die Emission des Green bzw. Sustainable Bonds beschafften finanziellen Mittel zweckgebunden verwenden. Green Bonds dienen dabei der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Sustainable Bonds dienen ebenfalls der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt sowie zusätzlich auch der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft. Anlagen in Green Bonds oder Sustainable Bonds leisten damit einen Beitrag zu einer positiven Veränderung in Bezug auf das jeweilige Ausschlusskriterium.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

--

*Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:*

--

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja,
die Teilfonds berücksichtigen nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI teilweise, insofern sie bei den Ausschlusskriterien sowie bei der ESG Integration berücksichtigt sind. Es werden allerdings nicht alle Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 berücksichtigt.

Das Asset Management bezieht Daten eines unabhängigen Datenanbieters.

Die Information bzgl. der PAIs aus Artikel 11(2) der Verordnung (EU) 2019/2088 werden im Jahresbericht veröffentlicht.

- Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht hauptsächlich im Erreichen eines hohen und stetigen Ertrages unter Berücksichtigung des Aspektes der Risikoverteilung und der Sicherheit des Kapitals. Um dieses Ziel zu erreichen, wird beabsichtigt, das Gesamtvermögen des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Wandelanleihen, Wandelnotes, Optionsanleihen und ähnlichen Wandel- und Optionsrechten auf Aktien anzulegen. Durch die breite Diversifikation über rund 100 Emittenten werden schulderspezifische Risiken tief gehalten.

Die Wertpapiere werden diskretionär aufgrund eines konsistenten Anlageprozesses ausgewählt (aktives Management). Die Selektion erfolgt Bottom-up unter Berücksichtigung quantitativer und qualitativer Aspekte sowohl bei der Auswahl der Wandelanleihen als auch bei der Portfoliokonstruktion. Das Anlageziel des Fonds ist es, eine risikoadjustierte Mehrrendite zu erwirtschaften gegenüber dem Vergleichsindex (FTSE Global Focus Hedged Convertible Index). Das Asset Management hat jederzeit die Möglichkeit durch aktive Über- sowie Untergewichtung einzelner Titel und Sektoren aufgrund von Marktgegebenheiten und Risikoeinschätzungen wesentlich oder unwesentlich, positiv oder negativ vom Referenzindex abzuweichen. Die Umsetzung wird laufend überprüft und regelmässig angepasst.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

1. Ausschlusskriterien

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten beinhaltet die Festlegung von Ausschlusskriterien aufgrund vom Asset Management als besonders kritisch beurteilten Geschäftsaktivitäten (dazu gehören z.B. Titel von Waffenproduzenten, Unternehmen mit Kohlereserven, etc.). Die Ausschlusskriterien werden zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.

2. ESG-Integration

Das Asset Management verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten "ESG-Integrations-Ansatz" mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet, dass er bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag (Chancen) zu den ESG Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG Laggards ausgeschlossen. ESG Laggards sind Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines spezifischen Industriezweigs, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG Scores besonders schlecht abschneiden.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds verfolgt eine aktive Anlagestrategie ohne Referenzuniversum. Eine Quantifizierung des Mindestsatzes der Veränderung des Umfangs der investierbaren Anlagen ist nicht möglich.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Im weiteren wird unterstellt, dass Unternehmen mit einem MSCI ESG-Rating von BB oder höher die Fähigkeit haben, Ressourcen zu verwalten, die wichtigsten ESG-Risiken zu mindern und damit grundlegende Erwartungen an die Unternehmensführung erfüllen.

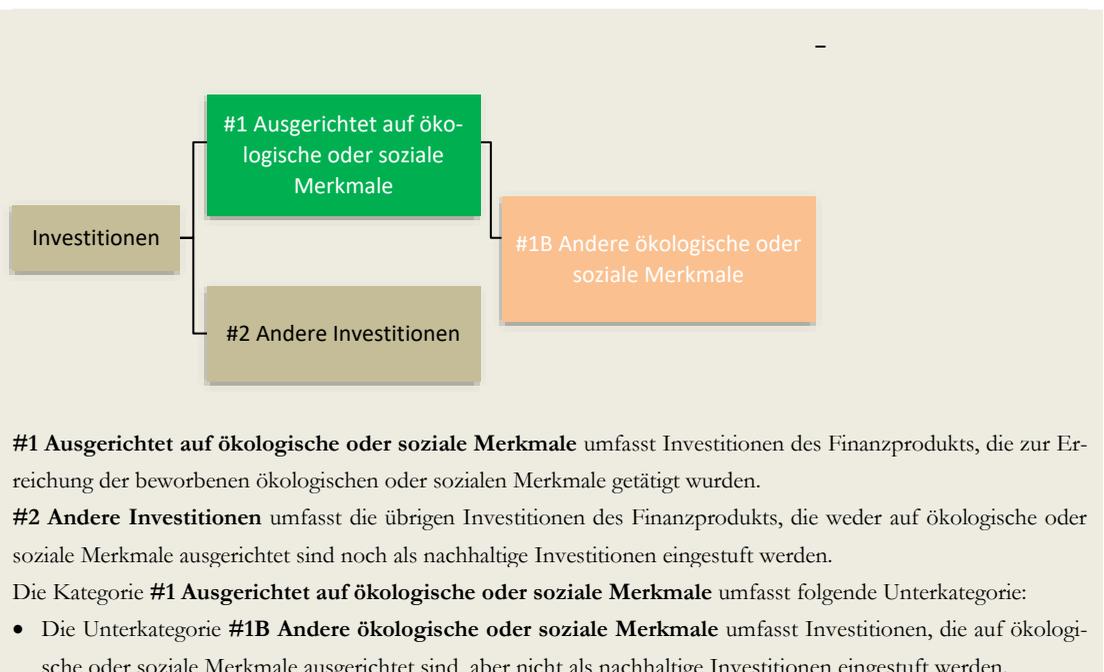
Jeder Verstoß gegen die vorgenannten Normen resp. wenn ein Unternehmen nicht über ein MSCI ESG-Rating von mind. BB verfügt, führt zum Ausschluss aus dem investierbaren Universum des Finanzproduktes.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Das Asset Management regelt in seinen internen Vorgaben, dass mindestens 67% des Nettovermögens des Teilfonds entsprechend der Darstellung unten die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Davon fallen alle Investitionen unter #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale. Das Asset Management behält sich dabei jedoch im Umfang von höchstens 33% des Nettovermögens des Teilfonds vor, auch in andere Vermögenswerte (#2 Andere Investitionen) zu investieren, die keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nur zu Absicherungszwecken eingesetzt und verfolgen keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0% des Portfolios. Der Fonds verfolgt keine nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU Taxonomie

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich Gas und/oder Kernenergie² investiert?**

Ja:
 in fossiles Gas in Kernenergie

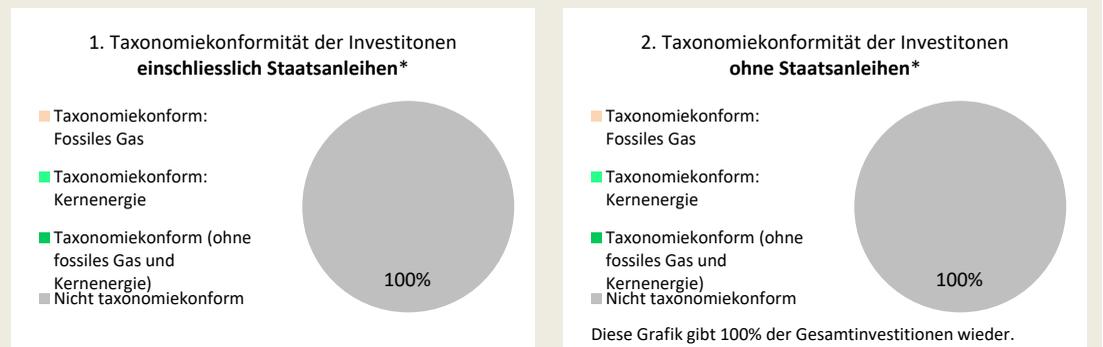
Nein:

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen auf die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzproduktes einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0% des Portfolios.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – sie linke Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftsaktivitäten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0% des Portfolios.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0% des Portfolios.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds kann bis zu 33 % des Nettofondsvermögens in Vermögenswerte investieren, die nicht mit den beworbenen Merkmalen übereinstimmen (*#2 Andere Investitionen*). Diese Vermögenswerte können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen umfassen, einschliesslich Derivate und flüssige Mittel, und dienen dazu, die Anlagestrategie des Teilfonds zu verfolgen. In der Regel müssen bei diesen Anlagen die Grundsätze des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes nicht umgesetzt werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website zum jeweiligen Teilfonds zu finden:

<https://www.gkb.ch/de/private/anlegen-boerse/produkte/anlagefonds-vorsorgefonds/wandelanleihen-global-esg>

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

GKB (LU) Aktien Europa ESG

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300UPDH2EAGIW5192

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen. Diese Merkmale umfassen Ausschlusskriterien und die im Anlageprozess angewandte ESG-Integration sowie eine regelmässige Messung und Überprüfung des ESG-Scores und der CO₂-Intensität.

Darüber hinaus wird auch die Einhaltung der 10 Prinzipien des UN Global Compact durch die investierten Unternehmen berücksichtigt. Zu diesen freiwilligen Grundsätzen zählen nichtfinanzielle Risiken, wie Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Das Asset Management nutzt eine Vielzahl von ESG-Datenpunkten, um die Bemessung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale durchführen zu können. Er stützt sich auf Daten des unabhängigen Drittanbieters MSCI ESG. Dabei werden die massgeblichen grundlegenden Aspekte geprüft und in die Entscheidungsfindung mit einbezogen.

Nachfolgende in die Anlageprozesse integrierte Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bemessung des Erreichens der beworbenen Merkmale herangezogen:

1. Ausschlusskriterien

Anhand von Ausschlusskriterien identifiziert das Asset Management ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten. Gleichzeitig bedient er sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen.

Folgende Aktivitäten/ Kriterien führen dabei bei Unternehmen zu einem Ausschluss:

- Produktion und Handel kontroverser Waffen, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streumunition, Komponenten und Trägersysteme
 - Antipersonenminen (APMs), Komponenten und Antifahrzeugminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Nukleare Waffensysteme
 - Schlüsselsysteme für Atomwaffen
 - Angereicherte Uranwaffen
 - Blendende Laserwaffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von militärischen Waffensystemen und Komponenten sowie Unterstützungssysteme und -dienste (≥ 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR)
- UN Global Compact Verstösse
- erhebliche Kontroverse in den Bereichen Umwelt, Kunden, Menschenrecht, Arbeitsrechte und Lieferketten und Unternehmensführung
- Pornografie (≥ 5% Umsatz), beinhaltend den
 - Herstellung und Veröffentlichung Erwachsenenunterhaltung (z.B. nicht jugendfreie Filme)
 - Vertrieb von Erwachsenenunterhaltung (z.B. Pay-per-View-Programme oder –Kanäle)
- Glückspiel (≥ 5% Umsatz), beinhaltend den
 - Besitz und/oder Betrieb von Glückspielanlagen (z.B. Kasinos, Online-Glückspiel)
 - Herstellung von Spezialgeräten (z.B. Spielautomaten, Roulette-Räder)
 - unterstützende Produkte und Dienstleistungen für Glückspielbetriebe
 - Lizenzgeber für Glückspiele

- Tabakproduzenten (> 0% Umsatz)
 - Unternehmen, die Tabakprodukte wie z.B. Zigarren, Zigaretten, E-Zigaretten, Inhalatoren, usw. herstellen.
- Tabak (≥ 5% Umsatz), beinhaltend
 - Unternehmen, die über die Kategorien Distributor, Lizenzgeber, Einzelhändler, Lieferant oder Eigentümer eine Branchenbindung zu Tabakprodukten haben.
- Förderung von unkonventionellem Gas & Öl (≥ 5% Umsatz)¹, beinhaltend
 - Unternehmen, die z.B. Erlöse aus Ölsand, Ölschiefer, Schiefergas, Schieferöl und /oder Actic Gas & Actic Öl erzielen.
- Förderung von Thermalohle (≥ 5% Umsatz)¹, beinhaltend
 - Unternehmen, die Erlöse aus Thermalkohle (einschliesslich Braunkohle, Steinkohle, Anthrazig und Kraftwerkskohle) erzielen.
- Thermalkohlereserven (> 1 Mrd. Tonnen)¹
- Stromerzeugung aus Thermalkohle (≥ 5% Umsatz)¹, beinhaltend
 - Unternehmen, die die Erlöse aus thermischen Kohleverstromung erzielen.

2. ESG-Integration

Mit der Absicht, Chancen und Risiken vor dem Anlageentscheid zu erkennen, integriert das Asset Management ökologische (E), soziale (S) und Governance (G) Faktoren (ESG-Integration) von Unternehmungen und Staaten in den Anlageprozess. Das Risikomanagement einer Unternehmung bzw. eines Staates hinsichtlich ESG-Faktoren wird vom Asset Management anhand von ESG Ratings durchgeführt. Dabei stützt sich das Asset Management auf Daten des unabhängigen Datenanbieters MSCI ESG. Es werden keine Investitionen getätigt, die unter dem Blickwinkel der gesamthaften ESG Ratings von MSCI als «Laggards» (Nachzügler) eingestuft werden. «Laggards» sind Unternehmen, die von MSCI ESG Research ein B- oder CCC-Rating erhalten haben und gegenüber ihrem Wirtschaftszweig im Rückstand sind, weil sie eine hohe Ausrichtung auf wesentliche ESG-Risiken aufweisen und keine bedeutenden Bemühungen unternommen haben, um diese Risiken in den Griff zu bekommen

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Es werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

¹ Green Bonds und Sustainable Bonds müssen nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Green Bond und bei einem Sustainable Bond muss der Emittent die durch die Emission des Green bzw. Sustainable Bonds beschafften finanziellen Mittel zweckgebunden verwenden. Green Bonds dienen dabei der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Sustainable Bonds dienen ebenfalls der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt sowie zusätzlich auch der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft. Anlagen in Green Bonds oder Sustainable Bonds leisten damit einen Beitrag zu einer positiven Veränderung in Bezug auf das jeweilige Ausschlusskriterium

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

--

*Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:*

--

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja,
die Teilfonds berücksichtigen nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) teilweise, insofern sie bei den Ausschlusskriterien sowie bei der ESG Integration berücksichtigt sind. Es werden allerdings nicht alle Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 berücksichtigt.

Das Asset Management bezieht Daten eines unabhängigen Datenanbieters.

Die Information bzgl. der PAIs aus Artikel 11(2) der Verordnung (EU) 2019/2088 werden im Jahresbericht veröffentlicht.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht hauptsächlich im Erreichen eines hohen und stetigen Ertrages unter Berücksichtigung des Aspektes der Risikoverteilung und der Sicherheit des Kapitals. Um dieses Ziel zu erreichen, wird beabsichtigt, das Gesamtvermögen des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in europäischen Beteiligungspapiere und -wertrechte anzulegen. Der Fonds investiert in 25 bis 45 Aktien europäischer Unternehmen.

Die Wertpapiere werden diskretionär aufgrund eines systematischen Anlageprozesses ausgewählt (aktives Management). Bei der Zusammensetzung des Portfolios liegt der Fokus auf Unternehmen aus einem europäischen Aktienuniversum des Asset Managements. Die Abweichung vom Referenzindex (MSCI Europe ex Switzerland Index) kann signifikant sein. Die Selektion erfolgt «Bottom-up» und basiert auf einem Mehrfaktorenmodell des Asset Managements. Wichtige Einflussgrößen des Modells sind Qualität, Momentum, Bewertung und das ESG Rating eines Unternehmens. Die Umsetzung wird laufend überprüft und regelmässig angepasst.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

3. Ausschlusskriterien

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten beinhaltet die Festlegung von Ausschlusskriterien aufgrund vom Asset Management als besonders kritisch beurteilten Geschäftsaktivitäten (dazu gehören z.B. Titel von Waffenproduzenten, Unternehmen mit Kohlereserven, etc.). Die Ausschlusskriterien werden zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.

4. ESG-Integration

Das Asset Management verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten "ESG-Integrations-Ansatz" mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet, dass er bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag (Chancen) zu den ESG Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG Laggards ausgeschlossen. ESG Laggards sind Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines spezifischen Industriezweigs, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG Scores besonders schlecht abschneiden.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds verfolgt eine aktive Anlagestrategie ohne Referenzuniversum. Eine Quantifizierung des Mindestsatzes der Veränderung des Umfangs der investierbaren Anlagen ist nicht möglich.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Im weiteren wird unterstellt, dass Unternehmen mit einem MSCI ESG Rating von BB oder höher die Fähigkeit haben, Ressourcen zu verwalten, die wichtigsten ESG Risiken zu mindern und damit grundlegende Erwartungen an die Unternehmensführung erfüllen.

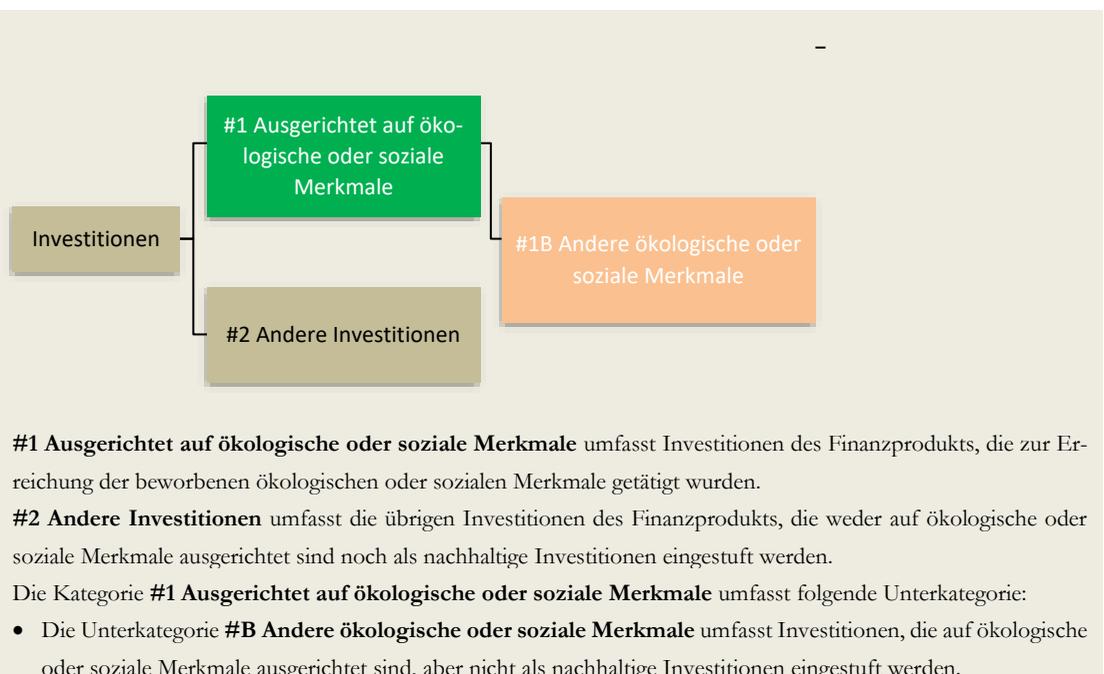
Jeder Verstoß gegen die vorgenannten Normen, resp. wenn ein Unternehmen nicht über ein MSCI ESG Rating von mind. BB verfügt, führt zum Ausschluss aus dem investierbaren Universum des Finanzproduktes.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Das Asset Management stellt sicher, dass mindestens 67% des Nettovermögens des Teilfonds entsprechend der Darstellung unten die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen (**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**). Davon fallen alle Investitionen unter **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale**. Das Asset Management behält sich dabei jedoch im Umfang von höchstens 33% des Nettovermögens des Teilfonds vor, auch in andere Vermögenswerte (**#2 Andere Investitionen**) zu investieren, die keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen.



- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Derivate werden nur zu Absicherungszwecken eingesetzt und verfolgen keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen auf die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

0% des Portfolios. Der Fonds verfolgt keine nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU Taxonomie

- *Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich Gas und/oder Kernenergie² investiert?*

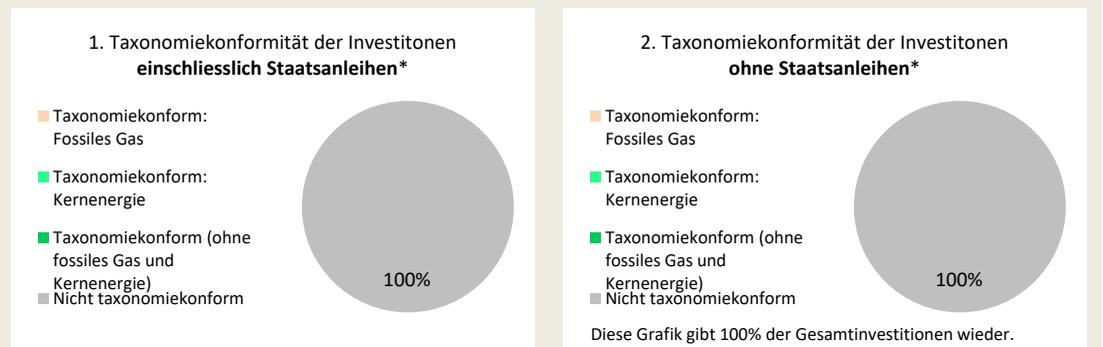
Ja:

in fossiles Gas

in Kernenergie

Nein:

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzproduktes einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzproduktes zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- *Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?*

0% des Portfolios.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftsaktivitäten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0% des Portfolios.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0% des Portfolios.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds kann bis zu 33 % des Nettofondsvermögens in Vermögenswerte investieren, die nicht mit den beworbenen Merkmalen übereinstimmen (*#2 Andere Investitionen*). Diese Vermögenswerte können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen umfassen, einschliesslich Derivate und flüssige Mittel, und dienen dazu, die Anlagestrategie des Teilfonds zu verfolgen. In der Regel müssen bei diesen Anlagen die Grundsätze des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes nicht umgesetzt werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website zum jeweiligen Teilfonds zu finden:

<https://www.gkb.ch/de/private/anlegen-boerse/produkte/anlagefonds-vorsorge-fonds/aktien-europa-esg>

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

GKB (LU) Aktien Welt ESG

Unternehmenskennung (LEI-Code): 391200G5HSXKXHFYKU33

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen. Diese Merkmale umfassen Ausschlusskriterien und die im Anlageprozess angewandte ESG-Integration sowie eine regelmässige Messung und Überprüfung des ESG-Scores und der CO₂-Intensität.

Darüber hinaus wird auch die Einhaltung der 10 Prinzipien des UN Global Compact durch die investierten Unternehmen berücksichtigt. Zu diesen freiwilligen Grundsätzen zählen nichtfinanzielle Risiken, wie Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Das Asset Management nutzt eine Vielzahl von ESG-Datenpunkten, um die Bemessung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale durchführen zu können. Er stützt sich auf Daten des unabhängigen Drittanbieters MSCI ESG. Dabei werden die massgeblichen grundlegenden Aspekte geprüft und in die Entscheidungsfindung mit einbezogen.

Nachfolgende in die Anlageprozesse integrierte Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bemessung des Erreichens der beworbenen Merkmale herangezogen:

5. Ausschlusskriterien

Anhand von Ausschlusskriterien identifiziert das Asset Management ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten. Gleichzeitig bedient er sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen.

Folgende Aktivitäten/ Kriterien führen dabei bei Unternehmen zu einem Ausschluss:

- Produktion und Handel kontroverser Waffen, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streumunition, Komponenten und Trägersysteme
 - Antipersonenminen (APMs), Komponenten und Antifahrzeugminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Nukleare Waffensysteme
 - Schlüsselsysteme für Atomwaffen
 - Angereicherte Uranwaffen
 - Blendende Laserwaffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von militärischen Waffensystemen und Komponenten sowie Unterstützungssysteme und -dienste (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR)
- UN Global Compact Verstösse
- erhebliche Kontroverse in den Bereichen Umwelt, Kunden, Menschenrecht, Arbeitsrechte und Lieferketten und Unternehmensführung
- Pornografie (≥ 5% Umsatz), beinhaltend den
 - Herstellung und Veröffentlichung Erwachsenenunterhaltung (z.B. nicht jugendfreie Filme)
 - Vertrieb von Erwachsenenunterhaltung (z.B. Pay-per-View-Programme oder –Kanäle)
- Glückspiel (≥ 5% Umsatz), beinhaltend den
 - Besitz und/oder Betrieb von Glückspielanlagen (z.B. Kasinos, Online-Glückspiel)
 - Herstellung von Spezialgeräten (z.B. Spielautomaten, Roulette-Räder)
 - unterstützende Produkte und Dienstleistungen für Glückspielbetriebe
 - Lizenzgeber für Glückspiele

- Tabakproduzenten (> 0% Umsatz)
 - Unternehmen, die Tabakprodukte wie z.B. Zigarren, Zigaretten, E-Zigaretten, Inhalatoren, usw. herstellen.
- Tabak ($\geq 5\%$ Umsatz), beinhaltend
 - Unternehmen, die über die Kategorien Distributor, Lizenzgeber, Einzelhändler, Lieferant oder Eigentümer eine Branchenbindung zu Tabakprodukten haben.
- Förderung von unkonventionellem Gas & Öl ($\geq 5\%$ Umsatz)¹, beinhaltend
 - Unternehmen, die z.B. Erlöse aus Ölsand, Ölschiefer, Schiefergas, Schieferöl und /oder Actic Gas & Actic Öl erzielen.
- Förderung von Thermalohle ($\geq 5\%$ Umsatz)¹, beinhaltend
 - Unternehmen, die Erlöse aus Thermalkohle (einschliesslich Braunkohle, Steinkohle, Anthrazig und Kraftwerkskohle) erzielen.
- Thermalkohlereserven (> 1 Mrd. Tonnen)¹
- Stromerzeugung aus Thermalkohle ($\geq 5\%$ Umsatz)¹, beinhaltend
 - Unternehmen, die die Erlöse aus thermischen Kohleverstromung erzielen.

6. ESG-Integration

Mit der Absicht, Chancen und Risiken vor dem Anlageentscheid zu erkennen, integriert das Asset Management ökologische (E), soziale (S) und Governance (G) Faktoren (ESG-Integration) von Unternehmungen und Staaten in den Anlageprozess. Das Risikomanagement einer Unternehmung bzw. eines Staates hinsichtlich ESG-Faktoren wird vom Asset Management anhand von ESG Ratings durchgeführt. Dabei stützt sich das Asset Management auf Daten des unabhängigen Datenanbieters MSCI ESG. Es werden keine Investitionen getätigt, die unter dem Blickwinkel der gesamthaften ESG-Ratings von MSCI als «Laggards» (Nachzügler) eingestuft werden. «Laggards» sind Unternehmen, die von MSCI ESG Research ein B- oder CCC-Rating erhalten haben und gegenüber ihrem Wirtschaftszweig im Rückstand sind, weil sie eine hohe Ausrichtung auf wesentliche ESG-Risiken aufweisen und keine bedeutenden Bemühungen unternommen haben, um diese Risiken in den Griff zu bekommen

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Es werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

¹ Green Bonds und Sustainable Bonds müssen nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Green Bond und bei einem Sustainable Bond muss der Emittent die durch die Emission des Green bzw. Sustainable Bonds beschafften finanziellen Mittel zweckgebunden verwenden. Green Bonds dienen dabei der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Sustainable Bonds dienen ebenfalls der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt sowie zusätzlich auch der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft. Anlagen in Green Bonds oder Sustainable Bonds leisten damit einen Beitrag zu einer positiven Veränderung in Bezug auf das jeweilige Ausschlusskriterium

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

--

*Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:*

--

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja,
die Teilfonds berücksichtigen nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) teilweise, insofern sie bei den Ausschlusskriterien sowie bei der ESG Integration berücksichtigt sind. Es werden allerdings nicht alle Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 berücksichtigt.

Das Asset Management bezieht Daten eines unabhängigen Datenanbieters.

Die Information bzgl. der PAIs aus Artikel 11(2) der Verordnung (EU) 2019/2088 werden im Jahresbericht veröffentlicht.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht hauptsächlich im Erreichen eines hohen und stetigen Ertrages unter Berücksichtigung des Aspektes der Risikoverteilung und der Sicherheit des Kapitals. Um dieses Ziel zu erreichen, wird beabsichtigt, das Gesamtvermögen des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in globale Beteiligungspapiere und -wertrechte anzulegen. Der Fonds investiert in 40 bis 60 Unternehmen aus den Industrieländern.

Die Wertpapiere werden diskretionär aufgrund eines systematischen Anlageprozesses ausgewählt (aktives Management). Bei der Zusammensetzung des Portfolios liegt der Fokus auf Unternehmen aus einem globalen Aktienuniversum des Asset Managements. Die Abweichung vom Referenzindex (MSCI World TR Net USD) kann signifikant sein. Die Selektion erfolgt «Bottom-up» und basiert auf einem Mehrfaktorenmodell des Asset Managements. Wichtige Einflussgrößen des Modells sind Qualität, Momentum, Bewertung und das ESG Rating eines Unternehmens. Die Umsetzung wird laufend überprüft und regelmässig angepasst.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

7. Ausschlusskriterien

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten beinhaltet die Festlegung von Ausschlusskriterien aufgrund vom Asset Management als besonders kritisch beurteilten Geschäftsaktivitäten (dazu gehören z.B. Titel von Waffenproduzenten, Unternehmen mit Kohlereserven, etc.). Die Ausschlusskriterien werden zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.

8. ESG-Integration

Das Asset Management verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten "ESG-Integrations-Ansatz" mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet, dass er bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag (Chancen) zu den ESG Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG Laggards ausgeschlossen. ESG Laggards sind Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines spezifischen Industriezweigs, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG Scores besonders schlecht abschneiden.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds verfolgt eine aktive Anlagestrategie ohne Referenzuniversum. Eine Quantifizierung des Mindestsatzes der Veränderung des Umfangs der investierbaren Anlagen ist nicht möglich.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Im weiteren wird unterstellt, dass Unternehmen mit einem MSCI ESG Rating von BB oder höher die Fähigkeit haben, Ressourcen zu verwalten, die wichtigsten ESG Risiken zu mindern und damit grundlegende Erwartungen an die Unternehmensführung erfüllen.

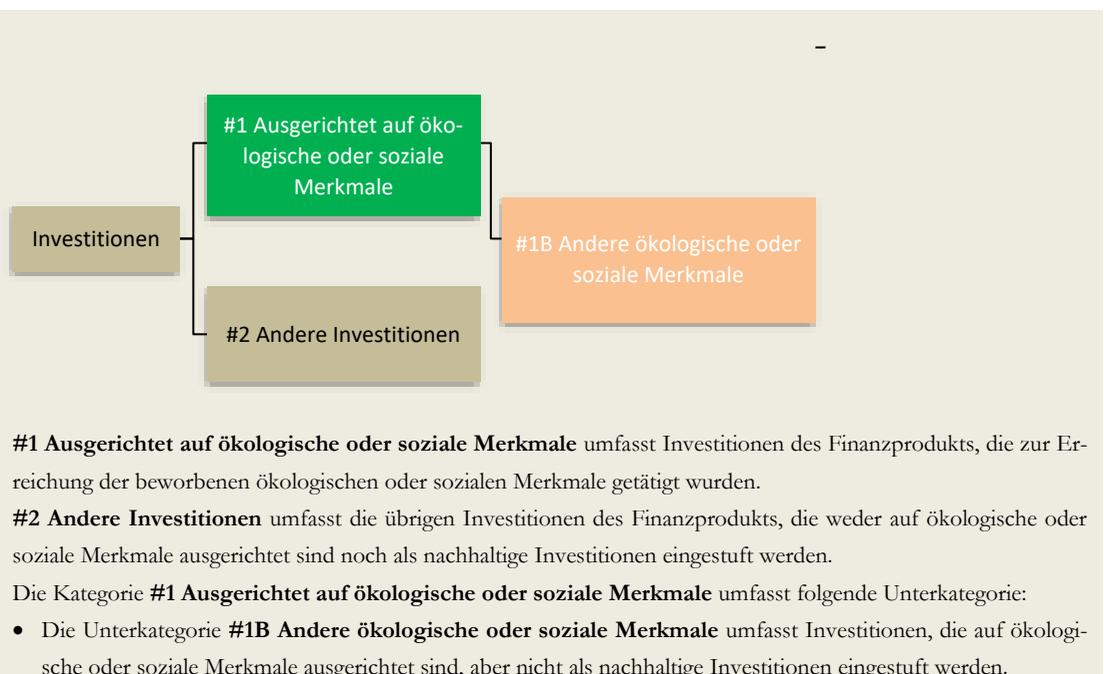
Jeder Verstoß gegen die vorgenannten Normen, resp. wenn ein Unternehmen nicht über ein MSCI ESG Rating von mind. BB verfügt, führt zum Ausschluss aus dem investierbaren Universum des Finanzproduktes.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Das Asset Management regelt in seinen internen Vorgaben, dass mindestens 67% des Nettovermögens des Teilfonds entsprechend der Darstellung unten die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Davon fallen alle Investitionen unter #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale. Das Asset Management behält sich dabei jedoch im Umfang von höchstens 33% des Nettovermögens des Teilfonds vor, auch in andere Vermögenswerte (#2 Andere Investitionen) zu investieren, die keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nur zu Absicherungszwecken eingesetzt und verfolgen keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0% des Portfolios. Der Fonds verfolgt keine nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU Taxonomie

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich Gas und/oder Kernenergie² investiert?**

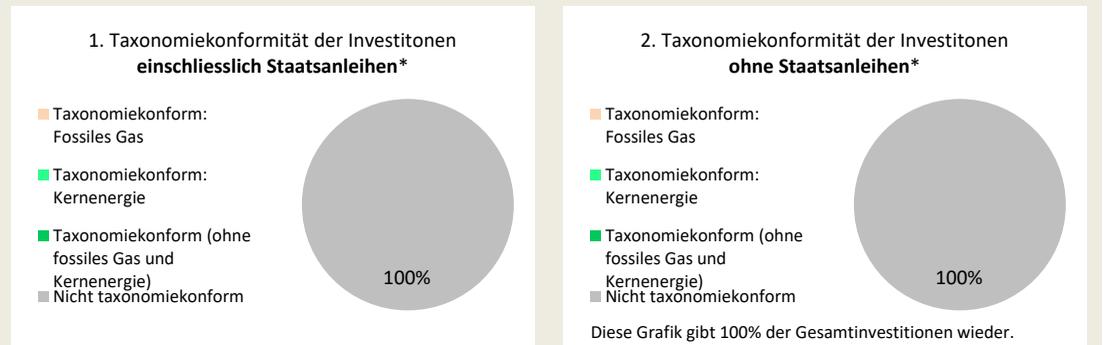
- Ja:
 - in fossiles Gas
 - in Kernenergie
- Nein:

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen auf die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzproduktes einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzproduktes zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0% des Portfolios.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – sie linke Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftsaktivitäten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0% des Portfolios.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0% des Portfolios.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds kann bis zu 33 % des Nettofondsvermögens in Vermögenswerte investieren, die nicht mit den beworbenen Merkmalen übereinstimmen (*#2 Andere Investitionen*). Diese Vermögenswerte können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen umfassen, einschliesslich Derivate und flüssige Mittel, und dienen dazu, die Anlagestrategie des Teilfonds zu verfolgen. In der Regel müssen bei diesen Anlagen die Grundsätze des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes nicht umgesetzt werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website zum jeweiligen Teilfonds zu finden:

<https://www.gkb.ch/de/private/anlegen-boerse/produkte/anlagefonds-vorsorgefonds/lu-aktien-welt-esg>

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

GKB (LU) Climate Leaders Global Equities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 39120054DRMMGV46QC51

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 80 % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen. Diese Merkmale umfassen Ausschlusskriterien und die im Anlageprozess angewandte ESG-Integration sowie eine regelmässige Messung und Überprüfung des ESG-Scores und der CO2-Intensität.

Darüber hinaus wird auch die Einhaltung der 10 Prinzipien des UN Global Compact durch die investierten Unternehmen berücksichtigt. Zu diesen freiwilligen Grundsätzen zählen nichtfinanzielle Risiken, wie

Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung.

Zusätzlich werden die nachfolgend beschriebenen Ziele verfolgt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Nachhaltigkeitsindikator ist der Klimascore (wie später definiert und beschrieben), der vom Anlageverwalter zur Bewertung der Beteiligungsunternehmen vergeben wird und auf den Informationen basiert, welche die Unternehmen selbst, oder unabhängige Drittanbieter dem Anlageverwalter zur Verfügung stellen.

Der Klimascore wird hat 4 Hauptkriterien und wird wie folgt erstellt:

- 1) Bewertung der Scope-1-Emissionen eines Unternehmens. Der Anlageverwalter analysiert qualitativ und quantitativ den eigenen Treibhausgas-Fussabdruck des zu beurteilenden Unternehmens, indem er die direkten Emissionen aus dem Geschäftsbetrieb sowohl auf historischer als auch auf zukunftsorientierter Basis untersucht.
- 2) Bewertung der Scope-2-Emissionen eines Unternehmens: Der Anlageverwalter analysiert qualitativ und quantitativ den Treibhausgas-Fussabdruck des zu beurteilenden Unternehmens im Hinblick auf indirekte Emissionen aus eingekaufter Energie sowohl auf historischer als auch auf zukunftsorientierter Basis.
- 3) Bewertung der Scope-3 Emissionen eines Unternehmens: Der Anlageverwalter analysiert qualitativ und quantitativ den Treibhausgas-Fussabdruck des zu beurteilenden Unternehmens in Bezug auf indirekte Emissionen, indem er alle 15 Kategorien des Scope-3 analysiert.
- 4) Ein qualitativer Abschnitt über die treibenden Kräfte, die finanziellen Auswirkungen und die Risikominderung in Bezug auf das zu beurteilende Unternehmen, welches direkte, und, oder indirekte Kohlenstoffemissionen reduziert.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Es wird beabsichtigt mindestens 80% des Nettofondsvermögens in nachhaltige Investitionen zu tätigen, welche eine kohlenstoffarme Wirtschaft über die gesamte Wertschöpfungskette begünstigen, fördern und/oder fordern.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die Anlage in Aktien das Potenzial hat, die Welt auf dem Weg zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft zu unterstützen und zu Projekten zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung daran beizutragen. Dies ist im Hinblick auf die Verringerung des Risikos negativer Auswirkungen des aktuellen und sich entwickelnden zukünftigen Klimas auf Menschen, Natur oder Vermögenswerte von entscheidender Bedeutung.

Die Anlagephilosophie des Anlageverwalters besteht darin, dass es keinen Weg zur Netto-Null-Wirtschaft gibt, ohne sich sowohl mit den direkten, als auch mit den indirekten Emissionen in den privaten Sektoren zu befassen. Es gibt drei Schlüsselbereiche, auch die sich der Anlageverwalter konzentriert, um zu beurteilen, wie die globalen Institutionen den Weg zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft beschreiten:

- 1) Direkte Emissionen – Scope 1

- 2) Indirekte Emissionen – Scope 2
- 3) Vor- und Nachgelagerte indirekte Emissionen – Scope 3

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Emittenten, welche den folgenden ESG-Ausschlusskriterien unterliegen, werden herausgefiltert, wobei der Anlageverwalter auf Daten von unabhängigen Dritten zurückgreift, um zu beurteilen, ob die Unternehmen eines dieser Kriterien erfüllen oder definierte Schwellenwerte überschreitet:

- a. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen
- b. Unternehmen mit schwerwiegenden Kontroversen, wobei für Umweltkontroversen ein strengerer Schwellenwert angewandt wird
- c. Unternehmen, die in irgendeiner Weise mit kontroversen Waffen oder Atomwaffen in Verbindung stehen
- d. Unternehmen, die in fossilen Brennstoffen (Kraftwerkskohle, unkonventionelles Öl und Gas) engagiert sind und dabei bestimmte Schwellenwerte für die Einnahmen sowie die Kraftwerkskohlereserven überschreiten; die aktuellen Schwellenwerte werden stets auf der Website des Anlageverwalters veröffentlicht
- e. Unternehmen, die in anderen umstrittenen Branchen engagiert sind - einschließlich konventioneller Waffen, Tabak, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung - und bestimmte Umsatzschwellen überschreiten, wobei die aktuellen Schwellenwerte stets auf der Website des Verwalters veröffentlicht werden
- f. Unternehmen, die Teil der Ausschlüsse der EU Paris-Aligned Benchmarks sind, gemäss Referenzwerten der Delegiertenverordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12(1)(a)-(g)
- g. Unternehmen, die von MSCI als ESG-Laggards in Bezug auf ihre Exposition gegenüber ESG-Risiken und ihre Fähigkeit, diese Risiken im Vergleich zu anderen Unternehmen zu managen, definiert werden.

*Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:*

Die Anlagen werden auf Kontroversen im Rahmen des UN Global Compact (UNGC) geprüft. Dadurch wird sichergestellt, dass Anlagen nicht in Betracht gezogen werden, wenn der Anlageverwalter nach einer Analyse externer und interner Daten bestätigt, dass sie gegen festgelegte grundlegende Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch

nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja,
die Teilfonds berücksichtigen nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Die PAIs werden im Anlageprozess bei den Ausschlusskriterien sowie bei der ESG Integration und direkt über die Berechnung eines PAI-Scores berücksichtigt.

Das Asset Management bezieht Daten eines unabhängigen Datenanbieters.

Die Information bzgl. der PAIs aus Artikel 11(2) der Verordnung (EU) 2019/2088 werden im Jahresbericht veröffentlicht.

- Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht hauptsächlich im Erreichen eines hohen, langfristigen Ertrages unter Berücksichtigung des Aspektes der Risikoverteilung und der Sicherheit des Kapitals.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird beabsichtigt, (i) mindestens 80% in nachhaltige Investitionen zu tätigen, welche eine kohlenstoffarme Wirtschaft über die gesamte Wertschöpfungskette begünstigen, fördern und/oder fordern, und (ii) das Gesamtvermögen des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in globale Beteiligungspapiere und -wertrechte anzulegen.

Die Wertpapiere werden diskretionär aufgrund eines systematischen Anlageprozesses ausgewählt (aktives Management). Bei der Zusammensetzung des Portfolios liegt der Fokus auf Unternehmen aus einem globalen Aktienuniversum des Asset Managements. Die Abweichung vom Referenzindex (MSCI World TR Net USD) kann signifikant sein. Sie basiert auf der Kombination von quantitativen Faktoren, qualitativer Fundamentalanalyse und der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen.

Der Teilfonds investiert in Unternehmen, die in Ihrem Sektor Klima-Leader sind («Best in Class»-Ansatz). Der Asset Manager ist der Überzeugung, dass alle Branchen ihren Teil zu einer kohlenstoffärmeren Zukunft leisten müssen, und schließt auch keine Sektoren per se aus. Zur Bewertung der in Frage kommenden Aktien werden insbesondere Filterkriterien in Bezug auf Klimadaten (historische CO₂ Reduktion; Reduktionsziele; und deren Glaubwürdigkeit; sogenannte «Climate Scores») verwendet. Zudem werden dann weitere quantitative und qualitative Faktoren im Teilfonds berücksichtigt.

Wichtige quantitative Faktoren sind Qualität, Momentum, Bewertung und ESG-Risiken eines Unternehmens. Wichtige qualitative Aspekte beinhalten die Analyse von Umsatztrends, Bilanzrisiken, zukünftigen Impulsen und Positionierung des Unternehmens.

Die Umsetzung wird laufend überprüft und regelmässig angepasst.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In den Anlageprozess fließen Nachhaltigkeitsüberlegungen als verbindliche Elemente der Strategie ein, wie im Folgenden beschrieben:

1) ESG Strategie für das Filtern von Unternehmen

In einem ersten Schritt werden Unternehmen, welche einem definierten Ausschlusskriterium unterliegen, sowie Unternehmen, welche eine starke Fehlausrichtung hinsichtlich SDG 7 und/oder SDG 13 haben, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Im nächsten Schritt werden alle verbleibenden Unternehmen innerhalb ihres Industriesektors nach quantitativen Klimaindikatoren wie z.B. ITR oder CVaR geordnet, und nur die besten 50% der Unternehmen eines Sektors verbleiben im Universum.

2) Erstellung des Klimascores und Portfolio-Integration

Um Unternehmen auszuwählen, die bei der Reduzierung ihrer gesamten Kohlenstoffemissionen besser abschneiden als deren Peers, analysiert der Anlageverwalter die historischen Kohlenstoffreduzierungsraten jedes potenziellen Unternehmens, in das investiert werden soll, sowie dessen künftigen Ziele und seinen Fahrplan dahin. Aus dieser Analyse ergibt sich eine Klimabilanz, die nach dem Geschäftsmodell des Unternehmens gewichtet wird, d. h. nach der jeweiligen Kohlenstoffgewichtung innerhalb der Scope 1, 2 und 3. Der Anlageverwalter vergleicht jedes Unternehmen auf regionaler Ebene auf der Grundlage seiner Punktzahl.

Diese Bewertungsergebnisse bilden die Grundlage für den letzten Schritt, in dem der Anlageverwalter einen Ausschluss derjenigen Unternehmen vornimmt, die unter der Benchmark liegen, und einen Best-in-Class-Ansatz für die Unternehmen anwendet, die im ersten Quartil liegen.

Des Weiteren werden die Klimascores in der Portfoliogewichtung berücksichtigt.

3) Nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Siehe weiter oben

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds verfolgt eine aktive Anlagestrategie ohne Referenzuniversum. Eine Quantifizierung des Mindestsatzes der Veränderung des Umfangs der investierbaren Anlagen ist nicht möglich.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Im weiteren wird unterstellt, dass Unternehmen mit einem ESG Rating von BB oder höher die Fähigkeit haben, Ressourcen zu verwalten, die wichtigsten ESG Risiken zu mindern und damit grundlegende Erwartungen an die Unternehmensführung erfüllen.

Jeder Verstoß gegen die vorgenannten Normen, resp. wenn ein Unternehmen nicht über ein ESG Rating von mind. BB verfügt, führt zum Ausschluss aus dem investierbaren Universum des Finanzproduktes.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Das Asset Management regelt in seinen internen Vorgaben, dass mindestens 80% des Nettovermögens des Teilfonds entsprechend der Darstellung unten die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Davon fallen alle Investitionen unter #1A Nachhaltige Investitionen. Das Asset Management behält sich dabei jedoch im Umfang von höchstens 20% des Nettovermögens des Teilfonds vor, auch in andere Vermögenswerte (#2 Andere Investitionen) zu investieren, die keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzproduktes, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzproduktes, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorie:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Derivate werden nur zu Absicherungszwecken eingesetzt und verfolgen keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0% des Portfolios.

Der Anlageverwalter kann sich derzeit nicht davon überzeugen, dass die Anlagen innerhalb des Portfolios die Kriterien der EU Taxonomie erfüllen.

- *Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?*

Ja:

in fossiles Gas

in Kernenergie

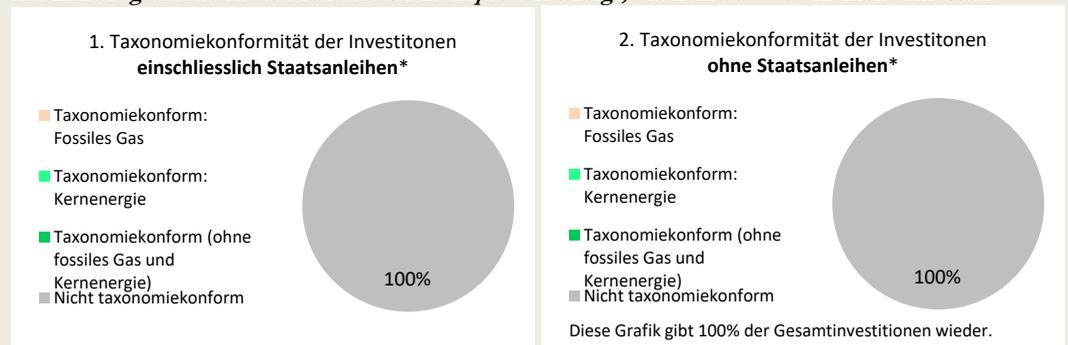
Nein:

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen auf die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzproduktes einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – sie linke Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftsaktivitäten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0% des Portfolios.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

80% des Portfolios.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0% des Portfolios.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds kann bis zu 20% des Nettofondsvermögens in Vermögenswerte investieren, die nicht mit den beworbenen Merkmalen übereinstimmen (*#2 Andere Investitionen*). Diese Vermögenswerte können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen umfassen, einschliesslich Derivate und flüssige Mittel, und dienen dazu, die Anlagestrategie des Teilfonds zu verfolgen. In der Regel müssen bei diesen Anlagen die Grundsätze des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes nicht umgesetzt werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website zum jeweiligen Teilfonds zu finden:

<https://www.gkb.ch/de/private/anlegen-boerse/produkte/anlagefonds-vorsorgefonds/lu-aktien-welt-esg>

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

GKB (LU) Staatsanleihen Welt ESG

Unternehmenskennung (LEI-Code): 39120084FIGCK40AX355

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen. Diese Merkmale umfassen eine im Anlageprozess angewandte ESG-Integration sowie eine regelmässige Messung und Überprüfung des ESG-Scores und der CO2-Intensität.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Das Asset Management nutzt eine Vielzahl von ESG-Datenpunkten, um die Bemessung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale durchführen zu können. Er stützt sich auf Daten des unabhängigen Drittanbieters MSCI ESG. Dabei werden die massgeblichen grundlegenden Aspekte geprüft und in die Entscheidungsfindung mit einbezogen.

Nachfolgende in die Anlageprozesse integrierte Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bemessung des Erreichens der beworbenen Merkmale herangezogen:

ESG-Integration

Mit der Absicht, Chancen und Risiken vor dem Anlageentscheid zu erkennen, integriert das Asset Management ökologische (E), soziale (S) und Governance (G) Faktoren (ESG-Integration) von Staaten in den Anlageprozess. Das Risikomanagement eines Staates hinsichtlich ESG-Faktoren wird vom Asset Management anhand von ESG Ratings durchgeführt. Dabei stützt sich das Asset Management auf Daten des unabhängigen Datenanbieters MSCI ESG. Es werden keine Investitionen getätigt, die unter dem Blickwinkel der gesamthaften ESG-Ratings von MSCI als «Laggards» (Nachzügler) eingestuft werden. «Laggards» sind Staaten, die von MSCI ESG Research ein B- oder CCC-Rating erhalten haben, weil sie eine hohe Ausrichtung auf wesentliche ESG-Risiken aufweisen und keine bedeutenden Bemühungen unternommen haben, um diese Risiken in den Griff zu bekommen.

Zusätzlich berücksichtigt das Asset Management bei Staaten klimabezogene Aspekte wie die Ratifizierung wichtiger Abkommen sowie Treibhausgas-Intensitäts-Scores. Die Treibhausgas-Intensitäts-Scores von Staaten werden in absteigender Reihenfolge sortiert. Auf der Grundlage von festgelegten Grenzwerten erfolgt eine Übergewichtung von Staaten mit besseren Treibhausgas-Emissionswerten gegenüber Staaten, welche schlechtere Treibhausgas-Emissionswerte aufweisen und gegenüber dem Index untergewichtet werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Es werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

--

*Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:*

--

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht hauptsächlich darin, eine angemessene Anlagerendite, unter Berücksichtigung des Anlagekriteriums «Sicherheit des Kapitals» zu erwirtschaften.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird beabsichtigt, das Gesamtvermögen des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in fest oder variabel verzinslichen Wertpapieren (Notes und ähnliches, sowie auf Diskontbasis begebene Wertpapiere) von öffentlich-rechtlichen Schuldern und supranationalen Organisationen anzulegen. Der Teilfonds investiert überwiegend in Anlagen mit einem «Investment Grade» Rating». Durch die Anlagetätigkeit in entwickelte Länder mit einem guten Kredit-Rating und der Diversifikation über die Emittenten werden schulderspezifische Risiken tief gehalten.

Die Wertpapiere werden diskretionär aufgrund eines konsistenten Anlageprozesses ausgewählt (aktives Management). Die Selektion erfolgt Top-down unter Berücksichtigung quantitativer und qualitativer Aspekte sowohl bei der Auswahl der Obligationen als auch bei der Portfoliokonstruktion. Für die Zusammensetzung des Portfolios liegt der Fokus der Titelauswahl und deren Gewichtung auf Staaten aus dem J.P. Morgan Government Bond Index (GBI). Das Asset Management hat jederzeit die Möglichkeit durch aktive Über- sowie Untergewichtung einzelner Titel und Ländern aufgrund von Marktgegebenheiten und Risikoeinschätzungen moderat oder unwesentlich, positiv oder negativ vom Referenzindex abzuweichen. Die Umsetzung wird laufend überprüft und regelmässig angepasst.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

ESG-Integration

Das Asset Management verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten «ESG-Integrations-Ansatz» mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet, dass er bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag (Chancen) zu den ESG Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG Laggards ausgeschlossen. ESG Laggards sind Unternehmen oder Staaten, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG Scores besonders schlecht abschneiden. Zusätzlich berücksichtigt das Asset Management bei Staaten klimabezogene Aspekte wie die Ratifizierung wichtiger Abkommen sowie Treibhausgas-Intensitäts-Scores.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds verfolgt eine aktive Anlagestrategie ohne Referenzuniversum. Eine Quantifizierung des Mindestsatzes der Veränderung des Umfangs der investierbaren Anlagen ist nicht möglich.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Teilfonds investiert ausschliesslich in Wertpapieren von öffentlich-rechtlichen Schuldern und supranationalen Organisationen. Daher müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen nicht bewertet und beurteilt werden.

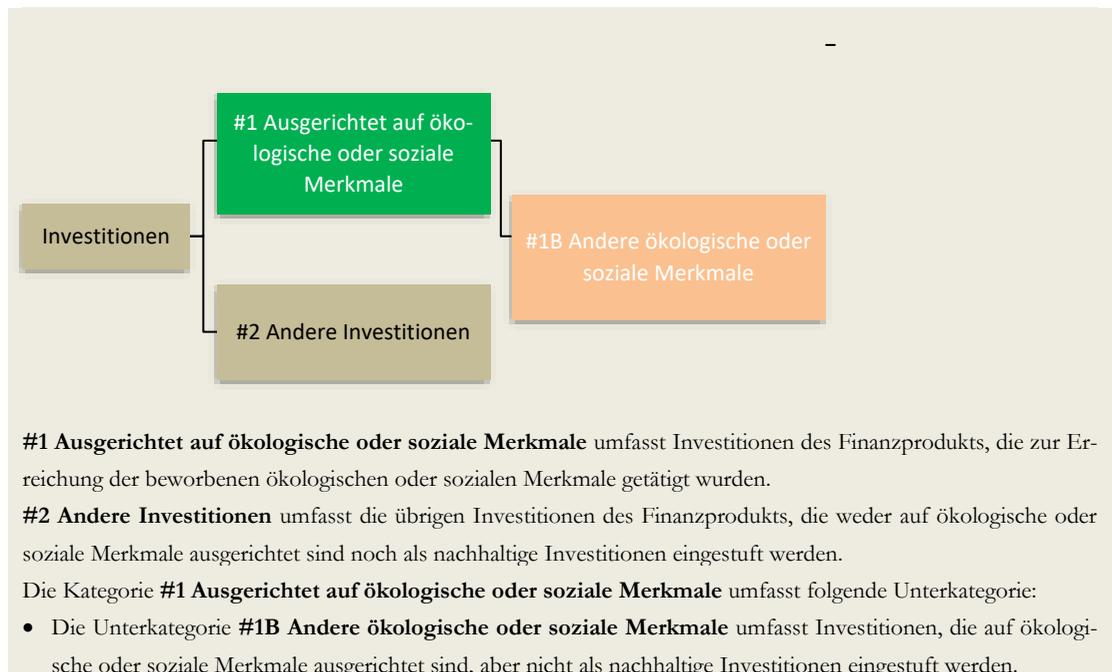


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Das Asset Management regelt in seinen internen Vorgaben, dass mindestens 67% des Nettovermögens des Teilfonds entsprechend der Darstellung unten die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Davon fallen alle Investitionen unter #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale. Das Asset Management behält sich dabei jedoch im Umfang von höchstens 33% des Nettovermögens des Teilfonds vor, auch in andere Vermögenswerte (#2 Andere Investitionen) zu investieren, die keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorie:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nur zu Absicherungszwecken eingesetzt und verfolgen keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

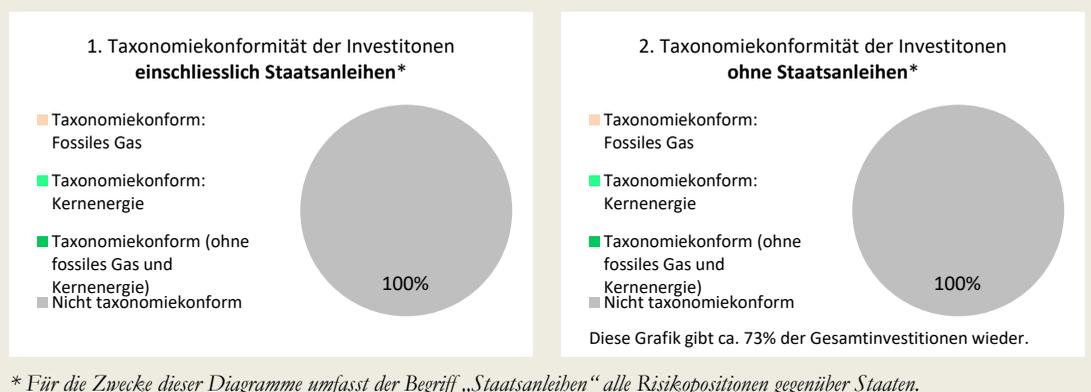
0% des Portfolios. Der Fonds verfolgt keine nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU Taxonomie.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja:
 in fossiles Gas in Kernenergie

Nein:

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzproduktes einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0% des Portfolios.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe linke Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftsaktivitäten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

l-Ta-
t
en
Be-
io-
ng
ergie

oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035.

Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0% des Portfolios.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0% des Portfolios.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds kann bis zu 33 % des Nettofondsvermögens in Vermögenswerte investieren, die nicht mit den beworbenen Merkmalen übereinstimmen (*#2 Andere Investitionen*). Diese Vermögenswerte können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen umfassen, einschliesslich Derivate und flüssige Mittel, und dienen dazu, die Anlagestrategie des Teilfonds zu verfolgen. In der Regel müssen bei diesen Anlagen die Grundsätze des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes nicht umgesetzt werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website zum jeweiligen Teilfonds zu finden:



<https://www.gkb.ch/de/private/anlegen-boerse/produkte/anlagefonds-vorsorge-fonds/obligationen-eur-esg>

Informationen für Anleger in der Schweiz

1. Vertreterin

Vertreterin in der Schweiz ist die Swisscanto Fondsleitung AG, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich.

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Graubündner Kantonalbank, Postplatz, 7002 Chur.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Verkaufsprospekt, Basisinformationsblätter, Vertragsbedingungen sowie Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Vertreterin, bei der Zahlstelle und im Internet auf Plattform der Swiss Fund Data AG www.swissfunddata.ch bezogen werden.

4. Publikationen

- a) Den Fonds betreffende Bekanntmachungen erfolgen in der Schweiz auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG www.swissfunddata.ch.
- b) Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettovermögenswert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen werden an jedem Bankgeschäftstag auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG www.swissfunddata.ch publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen an Dritte als Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte bezahlen im Rahmen der Vertriebstätigkeit in der Schweiz keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.